
Nr. 1

Münster, den 1. Januar 2026

Jahrgang CLX

INHALT

Erlasse und Verlautbarungen des Diözesanadministrators

Art. 1	Gesetz zur Gebührenerhebung im Bereich der IT-Leistungserbringung des Bistums Münster gegenüber Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbänden im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster	3
Art. 2	Ordnung über die Zuweisung von Kirchensteuermitteln an die katholischen Kirchengemeinden und deren Einrichtungen im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster zum 01.01.2026 - ZuWÖ 2026 -	6
Art. 3	Verwaltungsverordnung über die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung für Gattungsvollmachten im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster	16
Art. 4	Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 9. Oktober 2025 - Bemessungssatz der Weihnachtszuwendung und Jahressonderzahlung -	20
Art. 5	Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 3. Dezember 2025 - Änderung der Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse -	22
Art. 6	Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 3. Dezember 2025 - Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) -	22
Art. 7	Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 3. Dezember 2025 - Änderung der Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen (PiA-Ordnung) -	30
Art. 8	Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 3. Dezember 2025 - Änderung der Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen -	32
Art. 9	Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 3. Dezember 2025 - Änderung der Ordnung für Praktikumsverhältnisse -	35
Art. 10	Die Anlage 2 zur Priesterbesoldung- und versorgungsordnung des Bistums Münster vom 15.03.2019 (KA 2019 Art. 144) wird wie folgt neu gefasst:	36

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischoflichen Generalvikariats

Art. 11	Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 01.01.2025 bis zum 31.12.2025	37
Art. 12	Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/-referenten	37
Art. 13	Personalveränderungen	38

Art. 14	Unsere Toten	41
---------	--------------	----

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 15	Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in den katholischen Kindertagesstätten im Offizialatsbezirk Oldenburg	41
Art. 16	Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVG) für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster	45
Art. 17	Satzung für den Pastoralrat im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster	54
Art. 18	Satzung für den Kirchensteuerrat der Römisch-Katholischen Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster	57
Art. 19	Richtlinien über Stundung und Erlass von Kirchensteuern für den oldenburgischen Teil des Bistums Münster	61
Art. 20	Wahlordnung für die in den Kirchengemeindeverbänden zu wählenden Mitglieder des Kirchensteuerrates im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster	61

Erlasse und Verlautbarungen des Diözesanadministrators

Art. 1 **Gesetz zur Gebührenerhebung im Bereich der IT-Leistungserbringung des Bistums Münster gegenüber Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbänden im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster**

Durch § 2 Abs. 3 Buchst. a des „Gesetz über die Erfüllung vorbehaltener Aufgaben von einer öffentlichen juristischen Person im Bistum Münster gegenüber anderen juristischen Personen im Bistum Münster“ vom 11. April 2022 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2022, Nr. 5, Art. 67) wurde angeordnet, dass die Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände zur Nutzung von sämtlichen zentral durch das Bistum Münster vorgehaltenen IT-Leistungen im Sinne von § 2a der „Anordnung über das kirchliche Meldewesen für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster“ vom 5. Januar 2018 (KMAO; Kirchliches Amtsblatt Münster 2018, Nr. 3, Art. 46) verpflichtet sind (Anschluss- und Benutzungszwang):

„Zur Sicherstellung der rechtlichen Voraussetzungen über den Datenschutz und die Datensicherheit wird bestimmt, dass die Kirchengemeinden und Verbände von Kirchengemeinden die durch das Bistum vorgegebenen Maßnahmen zur elektronischen Informations- und Datenverarbeitung dienstlich zu nutzen haben. Dies bezieht sich insbesondere auf die Ausstattung mit Hard- und Software aller Arbeitsplatzcomputer gemäß der Durchführungsverordnung zur Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO-DVO) in der jeweils gültigen Fassung.“

Für die IT-Leistungserbringung des Bistums Münster gegenüber den Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbänden im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster wird daher folgende öffentlich-rechtliche Gebührenregelung getroffen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Abteilung Informationstechnologie des Bischoflichen Generalvikariats des Bistums Münster erbringt umfassende Leistungen im Hinblick auf die technische Ausstattung von Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbänden, einschließlich der Ausstattung mit notwendiger Basissoftware (Betriebssystem, Textverarbeitung, Emailprogramm und Vergleichbares) und speziell für die betreffenden Einrichtungen notwendigen Software, diesbezüglicher Wartungs- und Serviceleistungen einschließlich Vor-Ort-Betreuung und Ausstattung mit notwendigen Lizenzien. Sämtliche vorbenannten Leistungen sind „IT-Leistungen“ im Sinne dieses Gesetzes.
- (2) Das Bistum Münster führt für die IT-Leistungen, die es durch das Bischofliche Generalvikariat und dessen Abteilung Informationstechnologie erbringt, einen besonderen (Teil-)Haushalt. Dieser ist der Gebührenhaushalt.
- (3) Für die Inanspruchnahme der vom Bistum Münster auf Anforderung/Antrag der Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbänden erbrachten IT-Leistungen und die Deckung der insoweit bestehenden Kosten (spezifische Kosten sowie anteilige Gemeinkosten) erhebt das Bistum Münster Gebühren.
- (4) Gebührengläubiger ist das Bistum Münster. Gebührenschuldner sind die Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster. Zuständigkeiten für die Bestellung und/oder Inanspruchnahme von Leistungen der Abteilung Informationstechnologie des Bistums Münster innerhalb der Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbänden sind Sache der jeweiligen kirchlichen Rechtsträger und werden vom Bistum Münster nicht geprüft.

§ 2 Serviceleistungen

- (1) Das Bistum Münster erbringt durch die Abteilung Informationstechnologie des Bischöflichen Generalvikariats Service- und Wartungsleistungen für die Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände in Form von Beratungsleistungen, Kundenservice in Form von Fernwartung sowie vor Ort, unterhält ein Servicedesk und nimmt Hardwareaustausch sowie -abholungen vor.
- (2) Diese Leistungen werden durch monatliche Gebühr gegenüber den Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbänden durch Gebührenbescheid erhoben.

§ 3 Gegenstände und Lizenzen

- (1) Das Bistum Münster überlässt den Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbänden zu dem Gegenstände (Medienausstattung, Telekommunikationsgegenstände, EDV-Ausstattung) sowie Nutzungsrechte (Lizenzen) an Betriebssystemen und Software zur Nutzung. Die in den Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbänden eingesetzten Gegenstände, Software und Hardware werden gegen Gebühren zur Nutzung überlassen. Die Abrechnung dieser Gebühren erfolgt durch monatlichen Gebührenbescheid.
- (2) Soweit das Bistum Münster eigenes Eigentum (EDV-Gegenstände, Telekommunikationsgeräte, Medienausstattung) oder eigene Nutzungsrechte (Lizenzen) überlässt, erfolgt kein Eigentumsübergang und keinerlei dauerhafte Rechteübertragung. Sämtliche zur Nutzung überlassenen Gegenstände und Rechte verbleiben im Eigentum des Bistums Münster. Die Aufzählung der gebührenpflichtigen Gegenstände und Nutzungsrechte ist nicht abschließend. Das vorliegende Gesetz gilt für jedwede Nutzungsüberlassung soweit nicht das Bistum Münster im Einzelfall nach Ausübung billigen Ermessens von der Gebührenerhebung ausdrücklich absieht.

§ 4 Kostengrundsätze

- (1) Der Erhebung der Gebühren liegt eine Gebührenkalkulation zugrunde. Die Gebührenberechnung erfolgt aufgrund gebührenrechtlicher Grundsätze. Berücksichtigt werden insbesondere die vom Bistum Münster verauslagten Kosten nebst anteiliger Gemeinkosten für Infrastruktur-Personal-, Vorhalte- und sonstigen Kosten zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Abteilung Informationstechnologie.
- (2) Die Abteilung Informationstechnologie des Bischöflichen Generalvikariates des Bistums Münster stellt zur Finanzierung eine Gebührenkalkulation auf, die den staatlichen Vorschriften über das Gebührenrecht, insbesondere dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, in seiner jeweils gültigen Fassung, entspricht.
- (3) Gebühren sind grundsätzlich kostendeckend zu erheben. Die Gebühr soll höchstens so hoch bemessen sein, dass der nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung berechnete Aufwand gedeckt wird. Um mögliche Über- oder Unterdeckungen festzustellen, erfolgt jährlich eine Überprüfung und gegebenenfalls Neufestsetzung.
- (4) Gewinne dürfen nicht erwirtschaftet werden. Erlöse für kalkulatorische Kosten, die nicht zur Finanzierung der Anschaffung von Anlagevermögen benötigt werden, sind im Rahmen des Haushaltsrechts einer Rücklage zuzuführen.

§ 5 Gebührenkalkulation

- (1) Die kalkulierten Kosten bestehen aus Einzel- und Gemeinkosten. Einzelkosten decken Anschaf-

- fungs-, Lizenz- und Wartungskosten ab, aber auch externe Dienstleistungen im Rahmen der Serviceerbringung.
- (2) Gemeinkosten beinhalten Personalkosten sowie Infrastrukturkosten, insbesondere für Gebäude, Fuhrpark, Strom, Wasser, etc.
- (3) Einzelkosten technischer Services sind Kosten für Dienstleistungen, Lizenzierungen und ähnliche Leistungen, die zum Erbringen des kalkulierten Service notwendig sind.
- (4) Kalkulatorische Kosten können angesetzt werden. Angeschaffte Hardware kann kalkulatorisch mit einem 30-jährigen Durchschnittszinssatz, der jährlich von der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen veröffentlicht wird, verzinst werden. Das zu verzinsende Kapital ermittelt sich jeweils aus den Restbuchwerten der Vermögensgegenstände abzüglich etwaiger Drittmittel, die zur Finanzierung verwendet wurden. Daneben ist eine kalkulatorische Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte zulässig. Die ansatzfähigen Kosten können auf Buchwerte steigen.
- (5) Die Kalkulation ist eine Vorkalkulation. Diese ist eine Kostenprognose, die bis zu drei Jahren im Voraus vorgenommen werden kann. Hierbei darf es zu keiner geplanten Kostenüberschreitung kommen. Neben der Vorkalkulation ist eine jährliche Betriebskostenabrechnung auf Basis der tatsächlich entstandenen Kosten notwendig. Kostenüber- oder unterdeckungen sind in der nächsten Kalkulation (innerhalb von vier Jahren) mit der Gebühr auszugleichen.
- (6) Den im Gebührenverzeichnis ausgewiesenen Netto-Gebühren kann ein Kalkulationszeitraum von höchstens drei Jahren zugrunde gelegt werden.

§ 6 Gebühreninformationen

- (1) Das Gebührenverzeichnis für die Kosten der Nutzungsüberlassungen und Serviceleistungen in seiner jeweils aktuellen Fassung ist dem Warenwirtschaftssystem der Abteilung Informationstechnologie („IT-Warenkorb“) des Bischöflichen Generalvikariates des Bistums Münster zu entnehmen.
- (2) Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieses Gesetzes und wird durch die Abteilung Informationstechnologie des Bischöflichen Generalvikariates des Bistums Münster gepflegt.
- (3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenverzeichnis ausgewiesen.
- (4) Der Abteilung Informationstechnologie des Bischöflichen Generalvikariates des Bistums Münster sind Änderungen in der Nutzung von Soft- und/oder Hardware unverzüglich anzuzeigen. Bei vorzeitiger Rückgabe oder Nutzungseinstellung besteht kein Anspruch auf anteilige Rück erstattung angefallener Gebühren.

§ 7 Gebührenerhebung

- (1) Die von der Abteilung Informationstechnologie des Bischöflichen Generalvikariates gegenüber den Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbänden erbrachten Leistungen werden öffentlich-rechtlich erbracht.
- (2) Die Gebühren werden monatlich erhoben. Sie werden durch Gebührenbescheid der Abteilung Informationstechnologie des Bischöflichen Generalvikariates des Bistums Münster festgesetzt und sind dreißig Tage ab Belegdatum fällig. Elektronische Übermittlung ist zulässig. Der Gebührenbescheid bedarf keiner eigenhändigen Unterschrift.
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt mit der tatsächlichen Nutzungsmöglichkeit der Leistung.

- (4) Aus Gründen der Billigkeit können Gebühren ganz oder teilweise nach sachlichen Kriterien niedergeschlagen werden.
- (5) Beträge aus überfälligen Gebührenforderungen können bei der Zuweisung von Schlüsselzuweisungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1 der Ordnung über die Zuweisung von Kirchensteuermitteln an die katholischen Kirchengemeinden und deren Einrichtungen im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster in der jeweils gültigen Fassung gegenüber den Kirchengemeinden in Abzug gebracht werden.

§ 8 Rechtsmittel

- (1) Gegen die Festsetzung der Gebühr ist der Widerspruch an das Bischöfliche Generalvikariat statthaft.
- (2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides bei der Abteilung Informationstechnologie des Bischöflichen Generalvikariates des Bistums Münster zu erheben. Textform ist ausreichend.
- (3) Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt für das Bistum Münster in Kraft. Für Leistungen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits erbracht werden, beginnt die Gebührenpflicht mit dem Inkrafttreten.

Münster, 12.12.2025

L.S.

Dr. Antonius Hamers
Diözesanadministrator

AZ: R 711

Art. 2 **Ordnung über die Zuweisung von Kirchensteuermitteln an die katholischen Kirchengemeinden und deren Einrichtungen im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster zum 01.01.2026 - ZuwO 2026 -**

Präambel

Die Zuweisungen von Kirchensteuermitteln an die katholischen Kirchengemeinden und deren Einrichtungen im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster sind wesentliche Bestandteile der Finanzierung der kirchengemeindlichen Haushalte. Mit diesen Zuweisungen soll die mittelfristige und eigenverantwortliche Finanzplanung der Personal- und Sachausgaben der Kirchengemeinden und ihrer Einrichtungen auf der Grundlage dieser Ordnung und unter Berücksichtigung der pastoralen Strukturen vor Ort sichergestellt werden. Diese Ordnung regelt die Zuweisungen nach Maßgabe der folgenden Grundsätze. Ziel ist die nachhaltige Förderung der pastoralen und caritativen Arbeit vor Ort sowie der Erhalt der kirchlichen Infrastruktur.

Grundsätze

Die Zuweisung der Kirchensteuermittel erfolgt unter Berücksichtigung der folgenden Grundsätze:

- Bedarfsgerechtigkeit
- Solidarität
- Transparenz
- Effizienz
- Subsidiarität.

Die Zuweisung über die Tageseinrichtungen für Kinder ist nicht Bestandteil dieser Zuweisungsordnung. Hierzu sind gesonderte Vorschriften erlassen worden.

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Ordnung ist auf die katholischen Kirchengemeinden und deren Einrichtungen im Sinne der Haushalts- und Kassenordnung für die kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen auf der unteren pastoralen Ebene im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster (HKO) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- (2) Das Bistum weist im Rahmen der vereinnahmten Kirchensteuern den Kirchengemeinden und bei Bedarf den kirchengemeindlichen Einrichtungen zur Erfüllung ihrer und ihrer gemeinsamen Aufgaben Finanzmittel zu, soweit Leistungen Dritter und sonstige Einnahmen nicht ausreichen.
- (3) Sonstige Finanzierungsbestimmungen der kirchengemeindlichen Einrichtungen im Sinne des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes (KVG) und des Begleitgesetzes zum Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetz (BG KVG) in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 2 Zuweisungen an die katholischen Kirchengemeinden und deren Einrichtungen

- (1) Die Zuweisungen umfassen:
 1. die Schlüsselzuweisung für den Haushalt der Kirchengemeinde zur Deckung des laufenden Haushaltsbedarfs (§ 3 ff.),
 2. die zweckgebundenen Zuweisungen zur Mitfinanzierung von besonderen Einrichtungen, Aufgaben und Aufwendungen (§ 12),
 3. die Investitionszuweisungen zur Mitfinanzierung von Maßnahmen (§ 13 Abs. 1).
- (2) Die Zuweisungen nach Abs. 1 dienen auch der Finanzierung der Haushalte der von den katholischen Kirchengemeinden gemeinsam unterhaltenen Zentralrendanturen und/oder weiteren Einrichtungen oder deren Verbände (§ 10 f.).

§ 3 Schlüsselzuweisungsbereich

- (1) Die Schlüsselzuweisung soll nach Maßgabe des Bistumshaushalts sicherstellen, dass die Kirchengemeinden und die kirchengemeindlichen Verbände ihren notwendigen laufenden Haushaltsbedarf des kirchengemeindlichen Verwaltungshaushalts (SBB 00; SBA 1) decken können.
- (2) Für die übrigen Aufgaben der katholischen Kirchengemeinden und der kirchengemeindlichen Verbände gelten die Bestimmungen der §§ 12 (Zweckzuweisungen) und 13 (Investitionszuwei-

sungen) dieser Ordnung.

§ 4 Bemessung der Schlüsselzuweisung

- (1) Das Bistum veranschlagt für die Schlüsselzuweisung Kirchensteuermittel in seinem Haushaltsplan. Diese ergeben zusammen mit den Solidarbeiträgen der Kirchengemeinden (§ 6) den zu verteilenden Gesamtbetrag.
- (2) Aus dem zu verteilenden Gesamtbetrag gemäß Abs. 1 wird nach Abzug der für die Komponenten § 5 Ziffer 2, 3 und 4, für die Schlüsselzuweisungen für Sonderbereiche (§ 7), der Summe der Zweckzuweisungen (§ 12) und den Zuschüssen zum Kapitaldienst (§ 15 Ziffer 1) die Höhe der Mitgliederkomponente (§ 5 Ziffer 1) durch Division mit der Gesamtzahl an Mitgliedern / Katholiken im nrw-Teil des Bistums Münster (Stand 31.12. des letzten abgeschlossenen Jahres vor Antragsstellung) jährlich errechnet. Die Beträge zu den Komponenten § 5 Ziffern 2 bis 4 werden jährlich vom Kirchensteuerrat für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster festgesetzt.
- (3) Die für das jeweilige Haushaltsjahr festgesetzten Beträge werden nach Beschlussfassung über den Bistumshaushalt für das jeweilige Haushaltsjahr durch den Kirchensteuerrat für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster von der bischöflichen Behörde den Kirchengemeinden mitgeteilt.

§ 5 Allgemeine Schlüsselzuweisung

Die allgemeine Schlüsselzuweisung der Kirchengemeinde ergibt sich aus der Summe der folgenden Komponenten:

1. Mitgliederkomponente

Die Kirchengemeinde erhält eine Pauschale je Mitglied der Kirchengemeinde.

Die Mitgliederzahl bemisst sich nach der Bestandsausgabe des Kirchlichen Meldewesens (Stand 31.12. des letzten abgeschlossenen Jahres vor Antragsstellung). Ausschlaggebend sind die Mitglieder, welche ihren Erstwohnsitz in der Kirchengemeinde haben.

2. Pfarrliche Grundpauschale

Zur Grundversorgung und zur Deckung der Personal- und Sachausgaben wird den Kirchengemeinden, gestaffelt nach der Anzahl der Mitglieder in der Kirchengemeinde, eine pfarrliche Grundpauschale zur Verfügung gestellt. Die Staffeln berücksichtigen dabei die konkreten, jeweiligen Mitgliederzahlen der Kirchengemeinden im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster und stellen in Verbindung mit der Mitglieder- und Flächenkomponente sicher, dass die unterschiedlichen finanziellen Grundlasten der Kirchengemeinden ausgeglichen werden.

3. Pauschale für zusätzliche Gemeindestandorte

Darüber hinaus erhalten die Kirchengemeinden einen Pauschalbetrag für zusätzliche Gemeindestandorte zur Deckung des entsprechenden Bedarfes für Personal- und Sachausgaben. Maßgebend sind die jeweiligen Filialkirchstandorte nach der Bestandsausgabe des Kirchlichen Meldewesens mit Stand 01.10.2022.

4. Ausgebaute Brutto-Grundrissfläche (A-BGF) Kirchen:

4.1 Begriff A-BGF

Die A-BGF umfasst die Brutto-Grundrissfläche nach DIN 277, die allseitig umschlossen und überdeckt ist, soweit deren Netto-Grundrissfläche (DIN 277) voll ausgebaut ist und den

Vorschriften der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung NRW) entspricht.

4.2 Förderung der A-BGF für Kirchen/Kapellen

Im Schlüsselzuweisungsverfahren werden die A-BGF der Kirchen/Kapellen mit einem Betriebskostenwert (BK-Wert) pro qm für Gebäude (Gebäudebestandteile) gefördert.

4.2.1 Maßgebend für die zu berücksichtigende A-BGF sind die Flächen am 01.10. des zum Antragszeitpunkt laufenden Jahres. Eine unterjährige Anpassung der A-BGF im Rahmen der Schlüsselzuweisung findet nicht statt.

Eine Korrektur der Schlüsselzuweisungsberechnung in Bezug auf die A-BGF wird dagegen dann erforderlich, wenn Flächenveränderungen, die Auswirkungen auf die A-BGF vor dem 01.10. bewirken, erst nach diesem Stichtag gemeldet oder beschieden werden.

4.2.2 Neben Kirchen/Kapellen werden auch Räumlichkeiten in Gemeinbedarfsflächen, welche mindestens zu 50 % einer liturgischen Nutzung unterliegen, anerkannt. Voraussetzung ist, dass das hierzu von der Kirchengemeinde bzw. der jeweils zuständigen Zentralrendantur erstellte Gebäudeblatt im jeweils gültigen Gebäudeinformationssystem entsprechend anerkannt wurde.

4.2.3 Für Kirchgebäude, für die gemäß § 5 Ziff. 4 die A-BGF anerkannt wird, wird im Falle der Profanierung ab dem Zeitpunkt der Profanierung der für dieses Gebäude bisher bewilligte Betrag (Betriebskostenwert für A-BGF) als Zweckzuweisung nach § 12 dieser Ordnung für einen befristeten Zeitraum von drei Jahren bewilligt.

Sofern ein sakraler Ersatzraum geschaffen wird, dessen A-BGF von der bischöflichen Behörde anerkannt wird, entfällt diese Regelung.

4.3 Feststellung und Pflege der A-BGF-Daten

Die Feststellung und Pflege der A-BGF-Daten der Kirchgebäude erfolgt anhand der durch die Zentralrendantur zu führenden Gebäudeblätter. Form und Inhalt der Gebäudeblätter und das Verfahren zur Pflege werden von der bischöflichen Behörde vorgegeben.

Die Zu- und Abgänge sind durch die Zentralrendantur mittels Veränderungsanzeige innerhalb von drei Monaten nach Entstehung des Änderungsgrundes der bischöflichen Behörde zu melden. Die Änderung wird der Kirchengemeinde durch die bischöfliche Behörde mitgeteilt. Die Nichteinhaltung der v.g. Frist kann dazu führen, dass nicht bzw. nicht rechtzeitig gemeldete Änderungen innerhalb der endgültigen Festsetzung der Schlüsselzuweisung im Rahmen der Haushaltsprüfung keine Berücksichtigung finden. Auf § 8 Abs. 5 dieser Ordnung wird Bezug genommen.

§ 6 Solidarbeitrag

- (1) Die Vermögenssituation in den Kirchengemeinden ist historisch begründet sehr unterschiedlich. Gemäß dem Grundsatz der Solidarität zu dieser Ordnung sind die unterschiedlichen Vermögenssituationen der Kirchengemeinden deshalb angemessen zu berücksichtigen. Dazu dient der Solidararbeitrag.
- (2) Der Solidarbetrag ergibt sich aus den Erträgen aus Vermögen der Kirchengemeinde, welche dem allgemeinen kirchengemeindlichen Haushalt (SBB 00) zugeordnet sind und wird direkt von der Schlüsselzuweisung abgezogen:
 - 1.1 50 % der Einnahmen aus den Gruppierungsuntergruppen 4116* (Zinsen, Dividenden, Beteiligungen etc.) ohne Gruppierungsziffer 41166 (Zinsen Sonderrücklagen)

1.2 25 % der Einnahmen aus der Gruppierungsuntergruppe 4126* (Mieten, Nutzungsentschädigung etc.). 50 % sind zweckbezogen zur Sicherung des Erhaltungs- und Sanierungsaufwandes einer Sonderrücklage „Substanzerhaltungsrücklage Mietgebäude SBB 00“ (SERM) zuzuführen. Diese Rücklage ist jeweils pro Fonds sowie für das Allgemeine Kapitalvermögen mindestens bis zum fünffachen der jährlichen Gesamteinnahmen aus Mietgebäuden zu bilden. Darüber hinausgehende Beträge können dem allgemeinen kirchengemeindlichen Haushalt (SBB 00) zugeführt werden.

Bei Aufgabe eines Mietobjektes verbleiben die zuvor zugeführten Anteile weiterhin in der SERM, soweit noch andere Mietobjekte vorhanden sind, mindestens bis zur v.g. Mindesthöhe. Ist kein Mietobjekt mehr vorhanden, ist der Bestand der Allgemeinen Rücklage zu zuführen.

1.3 50 % der Einnahmen aus den Gruppierungsuntergruppen 4127* (Pachten, Erbbauzinsen etc.)

1.4 25 % der Einnahmen aus der Gruppierungsuntergruppe 4155*, sofern sie Mietgebäude betreffen und 50 % bei sonstigen umsatzsteuerrelevanten Einnahmen aus Liegenschaften. 50 % der Einnahmen aus Mietgebäuden sind hiervon zweckbezogen zur Sicherung des Erhaltungs- und Sanierungsaufwandes einer Sonderrücklage „Substanzerhaltungsrücklage Mietgebäude SBB 00“ zuzuführen. Diese Rücklage ist jeweils pro Fonds sowie für das Allgemeine Kapitalvermögen mindestens bis zum fünffachen der jährlichen Gesamteinnahmen aus Mietgebäuden zu bilden. Darüber hinausgehende Beträge können dem allgemeinen kirchengemeindlichen Haushalt (SBB 00) zugeführt werden.

Bei Aufgabe eines Mietobjektes verbleiben die zuvor zugeführten Anteile weiterhin in der SERM, soweit noch andere Mietobjekte vorhanden sind, mindestens bis zur v.g. Mindesthöhe. Ist kein Mietobjekt mehr vorhanden, ist der Bestand der Allgemeinen Rücklage zu zuführen.

1.5 Die bischöfliche Behörde kann die Ergebnisse der Gruppierungsuntergruppen 4126*, 4127* sowie 4155* um einen Zuschlag von bis zu 20 % fiktiv erhöhen, wenn eine Kirchengemeinde trotz Anmahnung im Rahmen der Haushaltsprüfung – § 81 HKO – Einnahmen nicht erhoben hat; dasselbe gilt in angemessenem Rahmen für die Forderungen auf erhöhte Einnahmen, auf welche der Anspruch trotz rechtlicher Möglichkeit nicht geltend gemacht wurde.

1.6 Erhebt eine Kirchengemeinde nicht zulässige bzw. nicht genehmigte Einnahmen (z.B. für Beerdigungen/Trauungen), können diese bis zu 100 % bei der Festsetzung der Schlüsselzuweisung angerechnet werden.

- (3) Für Gebäude der Kirchengemeinde, welche im Stellenfonds (Geistlichen- und Hilfsgeistlichenfonds) zuzuordnen und damit außerhalb des allgemeinen Haushalts (SBB 00) in einem gesonderten Sachbuchbereich des Haushaltsplanes (SBB 01) der Kirchengemeinde zu bewirtschaften sind, sind 25 % der Einnahmen aus den Gruppierungsuntergruppe 4126* (Mieten, Nutzungsentschädigung etc.) sowie 4155* (Anteil der umsatzsteuerrelevante Einnahmen aus Liegenschaften, soweit es sich um Mietgebäude handelt) zweckbezogen zur Sicherung des Erhaltungs- und Sanierungsaufwandes einer Sonderrücklage „Substanzerhaltungsrücklage Mietgebäude SBB 01“ zuzuführen. Diese Rücklage ist jeweils pro Fonds mindestens bis zum fünffachen der jährlichen Gesamteinnahmen aus Mietgebäuden zu bilden. Darüber hinausgehende Beträge können dem Verwaltungshaushalt im SBB 01 zugeführt werden und werden im Rahmen des festgelegten Verfahrens an das Bistum abgeführt.

Bei Aufgabe eines Mietobjektes verbleiben die zuvor zugeführten Anteile weiterhin in der

SERM, soweit noch andere Mietobjekte vorhanden sind, mindestens bis zur v.g. Mindesthöhe. Ist kein Mietobjekt mehr vorhanden, ist der Bestand dem Verwaltungshaushalt im SBB 01 zuzuführen und im Rahmen des festgelegten Verfahrens an das Bistum abzuführen.

- (4) Bei Mietgebäuden, welche in den Sachbuchbereichen 02 bis 10 (Armenfonds, Stiftungen, Sonderhaushalte etc.) geführt werden, kann die v.g. Regelung nach § 6 Abs. 3 dieser Ordnung angewendet werden.
- (5) Die bischöfliche Behörde kann in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung des Kirchensteuerrates für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster festlegen, dass Einnahmen nach § 6 Abs. 2 sowie § 6 Abs. 3 unberücksichtigt bleiben (z.B. im Rahmen von kircheninternen Finanzierungsoptionen).
- (6) Maßgebend sind die Einnahmen der Haushaltsrechnung für das abgelaufene Haushaltsjahr.
- (7) Nach Einführung der Buchführung gemäß NKF in der Kirchengemeinde gelten anstelle der Gruppierungsuntergruppen in Abs. 2 und 3 die entsprechenden Kostenarten entsprechend.

§ 7 Schlüsselzuweisung für Sonderbereiche

- (1) Eine Kirchengemeinde mit Stellenfonds (Geistlichen- und Hilfsgeistlichenfonds) erhält eine Schlüsselzuweisung in Höhe von 50 % der nach der Haushaltsrechnung für das abgelaufene Haushaltsjahr an das Bistum abgeführten Netto-Erträge der Verwaltungshaushalte (SBA 1) der Fonds.
- (2) Berücksichtigt werden die Stellenfonds (Geistlichen- und Hilfsgeistlichenfonds), die nach der HKO und den hierzu ergangenen Vorschriften außerhalb des allgemeinen Haushalts (SBB 00) in einem gesonderten Sachbuchbereich des Haushaltplanes (SBB 01) der Kirchengemeinde zu bewirtschaften sind.
- (3) Die Vorschrift des § 6 Abs. 2 Nr. 1.5 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 8 Verfahren

- (1) Die Zentralrendantur ermittelt für die Kirchengemeinde die Schlüsselzuweisung und beantragt diese bei der bischöflichen Behörde. Die bischöfliche Behörde berechnet die der jeweiligen Kirchengemeinde zustehende Zuweisung und setzt diese je Kirchengemeinde fest.
- (2) Die Schlüsselzuweisung errechnet sich
 1. aus der Gesamtzahl der nach § 5 zustehenden Bemessungsgrößen, und zwar je Komponente auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma gerundet, multipliziert mit dem Euro-Wert
 2. der Kürzung des Ergebnisses aus Nr. 1 um den Solidarbeitrag gemäß § 6
 3. die Erhöhung um den Schlüsselzuweisungsbetrag gemäß § 7.

Der ermittelte Gesamtbetrag ist auf volle 5 Euro aufzurunden.
- (3) Der Schlüsselzuweisungsbetrag nach Abs. 2 ist in angemessenen Monatsraten auszuzahlen und von der Kirchengemeinde im Verwaltungshaushalt (SBA 1) des allgemeinen Haushaltes (SBB 00) zu vereinnahmen.
- (4) Gegen die Festsetzung der bischöflichen Behörde kann binnen Frist von vier Wochen Widerspruch eingelegt werden, über den die bischöfliche Behörde in angemessener Frist entscheidet. Hiergegen ist die Anrufung des Schlichtungsrates des Bistums Münster möglich.

- (5) Werden von der Zentralrendantur fehlerhafte Angaben im Zusammenhang mit der Ermittlung der Schlüsselansätze und Euro-Werte etc. festgestellt, sind die Korrekturen unverzüglich der bischöflichen Behörde mitzuteilen.

Die bischöfliche Behörde kann nach der Vorlage die Schlüsselzuweisungsberechnung berichten, soweit zu diesem Zeitpunkt sachliche und rechnerische Fehler festgestellt werden.

- (6) Die bischöfliche Behörde setzt die Schlüsselzuweisung für das jeweilige Haushaltsjahr im Rahmen der Haushaltsprüfung – § 81 HKO – endgültig fest. Ergeben sich aufgrund von Abrechnungsmängeln Überzahlungen bzw. Minderzahlungen sind diese, soweit sie den Betrag von 500 Euro übersteigen, zu Lasten bzw. zu Gunsten des laufenden Haushaltjahres zu verrechnen.

Werden sachliche Fehler erst nach der abgeschlossenen Haushaltsprüfung festgestellt, so werden sie nur noch mit Rückwirkung auf das letzte ungeprüfte Haushalt Jahr hin berichtigt.

§ 9 Schuldenentlastungshilfe

- (1) Im Haushalt des Bistums werden zugunsten des Verwaltungshaushaltes der Kirchengemeinden Haushaltsmittel als Schuldenentlastungshilfe ausgewiesen. Ziel der Schuldenentlastungshilfen ist es, die Fehlbeträge aus Vorjahren und aus der Umsetzungsphase eines Haushaltsstrategiekonzeptes gemäß § 5a HKO auszugleichen.

- (2) Eine Kirchengemeinde erhält eine Zuweisung als Schuldenentlastung nur, wenn
- der bischöflichen Behörde ein genehmigtes Haushaltsstrategiekonzept (HSK) gemäß § 5a HKO vorliegt und
 - die Fehlbeträge im Sinne von Abs. 1 auch bei wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung und durch die konsequente Umsetzung des HSK nicht ausgeglichen werden können.

- (3) Wird die Genehmigung zum HSK unter Auflagen oder Bedingungen erteilt, ist die Einhaltung dieser Auflagen oder Bedingungen Voraussetzung für die Gewährung der Schuldenentlastungshilfe. Die Nichteinhaltung der Auflagen oder Bedingungen oder die Nichtumsetzung des genehmigten HSK führen ggf. zu einer Kürzung bzw. vollständigen Rückforderung der gewährten Schuldenentlastungshilfe durch die bischöfliche Behörde.

- (4) Die Höhe der Zuweisung der Schuldenentlastungshilfe wird unter Berücksichtigung des vorgelegten Haushaltsstrategiekonzeptes nach Ermessen von der bischöflichen Behörde festgelegt. Der Auszahlungsbetrag kann auf mehrere Jahre verteilt werden.

- (5) Aus der Schuldenentlastungshilfe dürfen nicht finanziert werden:
- Ausgaben, die nach der HKO und den hierzu ergangenen Vorschriften dem Vermögenshaushalt (SBA 2 und 3) zuzuordnen sind, ausgenommen die Pflichtzuführungen an den Vermögenshaushalt,
 - Erhaltungsausgaben von mehr als 2.000 Euro im Einzelfall für Grundstücke, Gebäude und Inventar,
 - Mehrausgaben bei den Haushaltstellen, für die von der bischöflichen Behörde Höchst- oder Richtsätze festgesetzt worden sind,
 - Zuführungen des allgemeinen Haushaltes an die separat zu führenden Sachbuchbereiche 01 bis 10.

- (6) Hat eine Kirchengemeinde Einnahmen nicht erhoben, auf die sie einen rechtlichen Anspruch hat, so darf der hierdurch entstandene Rechnungsfehlbetrag nicht aus der Schuldenentlas-

tungshilfe gedeckt werden; dasselbe gilt für die Forderungen auf erhöhte Einnahmen, auf welche der Anspruch trotz rechtlicher Möglichkeiten nicht geltend gemacht wurde, es sei denn, die erhöhten Einnahmen sind künftig gesichert.

§ 10 Umlagebedarf

- (1) Der Haushaltsbedarf der gemeinsamen Einrichtungen der Kirchengemeinden (zurzeit Zentralrendanturen) ist von den beteiligten Kirchengemeinden zu Lasten des Verwaltungshaushaltes zu decken.
- (2) Zur Finanzierung der Haushaltsausgaben der jeweiligen Einrichtung sind vorrangig ihre eigenen Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen.
- (3) Die durch die eigenen Einnahmen nicht gedeckten Haushaltsausgaben der Einrichtung ergeben den Umlagebedarf für das Haushaltsjahr.

§ 11 Umlageverfahren

- (1) Der Umlagebedarf nach § 10 Abs. 3 der Einrichtung ist auf der Grundlage sachgerechter Maßstäbe auf die beteiligten Kirchengemeinden zu verteilen.

Zur Umlageberechnung ist der den Zentralrendanturen zur Verfügung gestellte Umlagerechner anzuwenden. Dieser berücksichtigt mehrere Verteilungsmaßstäbe, so dass insgesamt ein ausgewogenes Ergebnis erzielt wird.

- (2) Die Kirchengemeinden haben auf ihr Umlagesoll angemessene Abschlagszahlungen zu leisten.

§ 12 Zuweisungen für bestimmte Zwecke des laufenden Haushaltsbedarf

- (1) Für eine nachgewiesene und auf längere Dauer angelegte Sonderbelastung, die durch die übrigen Schlüsselansätze nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt wird, kann eine von der bischöflichen Behörde ermittelte Zweckzuweisung festgelegt werden.

Die Höhe der Zweckzuweisung wird im Einzelfall aufgrund eines Antrages einer Kirchengemeinde durch die bischöfliche Behörde widerruflich festgesetzt. Bei der Bemessung der Zweckzuweisung ist die allgemeine Haushalts- und Vermögenslage (Rücklagen etc.) der Kirchengemeinde angemessen zu berücksichtigen.

- (2) Einer Kirchengemeinde, die Einrichtungen unterhält, Aufgaben übernommen hat oder Belastungen unterliegt, für die im Haushaltspunkt des Bistums Förderungsmittel ausgewiesen sind, kann auf Antrag eine zweckgebundene Zuweisung bewilligt werden.
- (3) Die Zuweisung wird schriftlich unter Angabe des Verwendungszwecks und des Haushaltjahres bewilligt.
- (4) Die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuweisung ist in der Haushaltsrechnung – § 34 HKO – der Kirchengemeinde nachzuweisen. Die bischöfliche Behörde kann die Vorlage eines gesonderten Verwendungsnachweises fordern.
- (5) Bei der Bemessung der Zuweisung nach Abs. 1 oder 2 sind die Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten sowie die zweckbezogenen Einnahmen der Kirchengemeinden zu berücksichtigen.
- (6) Veränderungen im Hinblick auf die gewährte Zweckzuweisung sind unverzüglich der bischöflichen Behörde anzugeben und führen ggfls. zu einer Reduzierung bzw. einem Wegfall der Zweckzuweisung.

Fallen die Ausgaben für die gewährte Zweckzuweisung niedriger aus, so ist die Zuweisung neu festzusetzen, es sei denn, der Kürzungsbetrag liegt unter 500 Euro.

- (7) Werden durch die bischöfliche Behörde im Rahmen der Haushaltsprüfung – 81 HKO – Abrechnungsmängel festgestellt, die sich auf die Höhe der bewilligten Zuweisung negativ auswirken, so ist die Zuweisung neu festzusetzen, es sei denn, der Kürzungsbetrag liegt unter 500 Euro. Überzahlte Zuweisungsbeträge sind von der Kirchengemeinde zu erstatten; sie können von der bischöflichen Behörde nach § 8 Abs. 5 verrechnet werden.

§ 13 Investitionszuweisungen

- (1) Einer Kirchengemeinde kann auf Antrag nach Maßgabe des Haushaltsplans des Bistums eine Investitionszuweisung bewilligt werden. Voraussetzung ist, dass die Notwendigkeit der Maßnahme seitens der bischöflichen Behörde bestätigt wurde. Zur Finanzierung der Maßnahme des Vermögenshaushaltes sind verwendbare Eigenmittel der Kirchengemeinde, Zuschüsse Dritter und sonstige Finanzierungsmöglichkeiten entsprechend einzubringen.

- (2) Eine Investitionszuweisung wird nicht bewilligt

1. für eine Maßnahme nach Abs. 1, die ohne Genehmigung der bischöflichen Behörde bereits durchgeführt worden ist oder mit der bereits begonnen wurde,
2. für Mehrkosten einer Maßnahme, die ohne Genehmigung der bischöflichen Behörde bereits beauftragt wurden,
3. für eine Maßnahme, deren voraussichtlichen Kosten den Betrag von 50.000 EUR nicht übersteigt. Für diese Maßnahmen wird die Bildung einer entsprechenden Rücklage (bis-her Bauerhaltungsrücklage) empfohlen. Die Mittel aus dieser Rücklage sind vorrangig zur Finanzierung solcher Maßnahmen heranzuziehen.

- (3) Bei einer Maßnahme nach Abs. 1 wird eine Investitionszuweisung nur bewilligt, wenn Art und Umfang der Maßnahme, die voraussichtlichen Kosten und deren Finanzierung von der bischöflichen Behörde genehmigt worden sind.

Die einschlägigen Bestimmungen der Baumaßnahmenordnung (BauMO) für die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigungen gemäß Art. 2 und 3 des Begleitgesetzes zum Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetz (BG KVVG) für Baumaßnahmen der Kirchengemeinden und Verbände einschließlich der Stellenfonds, unselbständigen Stiftungen und Sondervermögen im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster sind zu beachten.

Sofern eine Missachtung dieser Vorschriften erfolgt, behält sich die bischöfliche Behörde die Ablehnung der Maßnahme bzw. eine nachträgliche Rückforderung gewährter Investitionszuweisungen vor.

- (4) Eine Investitionszuweisung wird schriftlich unter Angabe des Verwendungszweckes und des Haushaltjahres bewilligt.
- (5) Werden durch das Ausschreibungsergebnis die nach Abs. 3 festgelegten Gesamtkosten um mehr als 5 % überschritten, so darf die Kirchengemeinde mit der Maßnahme erst beginnen, wenn sie die Mehrkosten im Einvernehmen mit der bischöflichen Behörde nachfinanziert hat; das gilt sinngemäß für sonstige unvorhergesehene Mehrausgaben, die bei der Durchführung der Maßnahme entstehen. Sofern zur Finanzierung der Mehrkosten eine Investitionszuweisung beantragt wird, ist § 13 Abs. 2 zu beachten.
- (6) Auf eine bewilligte Investitionszuweisung kann die bischöfliche Behörde im Rahmen des vorgeschriebenen Verfahrens auf schriftliche Anforderung durch die Kirchengemeinde hin Ab-

schläge zahlen, wenn ihre unmittelbare bestimmungsmäßige Verwendung gesichert ist.

(7) Die bestimmungsgemäße Verwendung der Investitionszuweisung ist in der Haushaltsrechnung – § 34 HKO – der Kirchengemeinde nachzuweisen.

Die bischöfliche Behörde kann die Vorlage eines gesonderten Verwendungs nachweises fordern.

(8) Erreichen die abrechnungsfähigen Ausgaben der Maßnahme nicht den der Bewilligung zu grunde liegenden Kostenvoranschlag, so ist die Investitionszuweisung angemessen zu kürzen.

(9) Die Bestimmungen des § 12 Abs. 7 gelten sinngemäß. Sofern im Rahmen der Haushaltsprüfung darüber hinaus Durchführungs- bzw. Abrechnungsmängel festgestellt werden, ist im Bereich der Investitionszuweisungen das auf der Grundlage des § 16 ZuW 2023 festgelegte Verwaltungsverfahren zwingend anzuwenden.

§ 14 Übergangsregelungen

(1) Sofern vor Inkrafttreten dieser Ordnung im Rahmen der Schlüsselzuweisung Zuschüsse zu anrechenbaren Kapitaldiensten bewilligt wurden, werden diese bis zur endgültigen Tilgung entsprechend weiter gewährt.

(2) § 5 Abs. 4 Ziff. 4.2.3 gilt auch für in der Zeit vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 profanierte Kirch gebäude.

(3) Bis zum 01.10.2025 bewilligte Zweckzuweisungen nach § 12 dieser Ordnung haben bis auf weiteres Bestand, sofern die Grundlage zur Bewilligung weiterhin vorliegt.

§ 15 Verwaltungsvorschriften

Die bischöfliche Behörde kann zur einheitlichen Anwendung und Durchführung dieser Ordnung Verwaltungsvorschriften erlassen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Zustimmung des Kirchensteuerrates für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Zuweisung von Kirchensteuermitteln an die kath. Kirchengemeinden und deren Einrichtungen im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster (ZuW 2023) vom 30.09.2022 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2022, Nr. 12, Art. 169) sowie die sonstigen dieser Ordnung entgegenstehenden diözesanen Vorschriften außer Kraft.

Münster, 08.12.2025

L.S.

Dr. Antonius Hamers
Diözesanadministrator

AZ: R 711

Art. 3 Verwaltungsverordnung über die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung für Gattungsvollmachten im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster

Der Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde verwaltet und vertritt gemäß §§ 1, 4 des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster vom 27. September 2024 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2024, Nr. 11, Art. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2025 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2025, Nr. 4, Art. 91), mit Änderungen in Kraft getreten zum 1. April 2025 (KVVG) die Kirchengemeinde und das Vermögen in der Kirchengemeinde. Er kann für die Dauer seiner Amtsperiode z. B. zum Zwecke der Arbeitserleichterung u. a. Ausschüsse für näher zu konkretisierende Zuständigkeitsbereiche bilden. Er kann den Mitgliedern eines Ausschusses die Vertretung der Kirchengemeinde für bestimmte Sach- oder Geschäftsbereiche mittels einer sog. Gattungsvollmacht übertragen. Gleiches gilt z. B. für Verwaltungsreferent/in, Verwaltungsleitung oder Dritte (vgl. § 21 Abs. 5 KVVG). Gem. Art. 1 § 1 Abs. 1 lit. a Nr. 14 BG KVVG bedürfen Gattungsvollmachten zu ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariats. Jedoch kann gem. Art. 1 § 3 BG KVVG das Bischöfliche Generalvikariat zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung regeln, dass für genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte oder für bestimmte Gruppen genehmigungspflichtiger Rechtsgeschäfte nach Art. 1 § 1 BG KVVG unter bestimmten Voraussetzungen die Genehmigung als bereits erteilt gilt.

Für die Erteilung von Gattungsvollmachten werden hiermit folgende Regelungen getroffen. Etwaige kirchenaufsichtliche Genehmigungserfordernisse hinsichtlich der von bevollmächtigten Personen für die Kirchengemeinde getätigten Rechtsgeschäfte bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 1 Allgemeine Voraussetzungen für die Vorausgenehmigung für die Erteilung von Gattungsvollmachten

Allgemeine Voraussetzungen für die Vorausgenehmigung für Beschlüsse der Kirchenvorstände bzw. die Erteilung von Gattungsvollmachten durch Kirchenvorstände gem. Art. 1 § 1 Abs. 1 lit. a Nr. 14 BG KVVG sind:

1. Das vom Bischöflichen Generalvikariat zur Verfügung gestellte Muster in der jeweils aktuellen Fassung wird verwendet.
2. Die rechtlichen Vorgaben des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetz für den nordrhein-westfälischen Anteil des Bistums Münster und des Begleitgesetzes zum Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetz für den nordrhein-westfälischen Anteil des Bistums Münster in ihrer jeweils geltenden Fassung – v. a. Art. 7, 21 KVVG sowie Art. 5, 6 BG KVVG – sowie die Haushalts- und Kassenordnung für die kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen auf der unteren pastoralen Ebene im NRW-Teil des Bistums Münster (HKO) in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten. Insbesondere ist das Vier-Augen-Prinzip zu wahren.

§ 2 Vorausgenehmigung für die Erteilung von Gattungsvollmachten im Bereich Bauen

Für Beschlüsse der Kirchenvorstände bzw. die Erteilung von Gattungsvollmachten durch Kirchenvorstände im Bereich Bauen gem. Art. 1 § 1 Abs. 1 lit. a Nr. 14 BG KVVG wird hiermit unter den Voraussetzungen gem. § 1 dieser Verwaltungsverordnung sowie den nachfolgenden Voraussetzungen die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt:

1. Die bevollmächtigte Person ist Mitglied eines vom Kirchenvorstand eingerichteten Bauausschusses oder eine Einzelperson, die in Bezug auf Bauangelegenheiten eine besondere fachliche oder persönliche Eignung aufweist.

2. Die bevollmächtigte Person ist ausschließlich mit Baumaßnahmen gem. Art. 2 § 2 BG KVVG betraut, die Geschäfte der laufenden Verwaltung gem. Art. 6 BG KVVG sowie/oder Rechtsakte sind, die nicht zum Kernbereich der Kirchenvorstandstätigkeit gehören.

§ 3 Vorausgenehmigung für die Erteilung von Gattungsvollmachten im Bereich Liegenschaften

Für Beschlüsse der Kirchenvorstände bzw. die Erteilung von Gattungsvollmachten durch Kirchenvorstände im Bereich Liegenschaften gem. Art. 1 § 1 Abs. 1 lit. a Nr. 14 BG KVVG wird hiermit unter den Voraussetzungen gem. § 1 dieser Verwaltungsverordnung sowie nachfolgenden Voraussetzungen die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt:

1. Die bevollmächtigte Person ist Mitglied eines vom Kirchenvorstand eingerichteten Liegenschaftsausschusses oder eine Einzelperson, die in Bezug auf Liegenschaftsangelegenheiten eine besondere fachliche oder persönliche Eignung aufweist.
2. Die bevollmächtigte Person ist ausschließlich betraut mit Liegenschaftsangelegenheiten, z. B. Verpachtung von Grundstücken und Vermietung von Gebäuden, die Geschäften der laufenden Verwaltung gem. Art. 6 BG KVVG sowie/oder Rechtsakte sind, die nicht zum Kernbereich der Kirchenvorstandstätigkeit gehören.

§ 4 Vorausgenehmigung für die Erteilung von Gattungsvollmachten an Finanzausschussmitglieder

Für Beschlüsse der Kirchenvorstände bzw. die Erteilung von Gattungsvollmachten durch Kirchenvorstände im Bereich Finanzen gem. Art. 1 § 1 Abs. 1 lit. a Nr. 14 BG KVVG wird hiermit unter den Voraussetzungen gem. § 1 dieser Verwaltungsverordnung sowie nachfolgenden Voraussetzungen die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt:

1. Die bevollmächtigte Person ist Mitglied eines vom Kirchenvorstand eingerichteten Finanzausschusses.
2. Die bevollmächtigte Person ist ausschließlich betraut mit dem Abschluss von Rechtsgeschäften unter Wahrung der kaufmännischen Sorgfalt zu marktüblichen Konditionen, die nicht im Zuständigkeitsbereich eines anderen Ausschusses liegen, für alle Geschäfte der laufenden Verwaltung in Höhe von maximal 10.000 EUR brutto im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Haushaltsmittel. Eine vom Kirchenvorstand näher zu konkretisierende Abstimmung mit dem Haushaltsbeauftragten hat stattzufinden.

§ 5 Vorausgenehmigung für die Erteilung von Gattungsvollmachten an Friedhofsausschussmitglieder

Für Beschlüsse der Kirchenvorstände bzw. die Erteilung von Gattungsvollmachten durch Kirchenvorstände im Bereich Friedhof gem. Art. 1 § 1 Abs. 1 lit. a Nr. 14 BG KVVG wird hiermit unter den Voraussetzungen gem. § 1 dieser Verwaltungsverordnung sowie nachfolgenden Voraussetzungen die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt:

1. Die bevollmächtigte Person ist Mitglied eines vom Kirchenvorstand eingerichteten Friedhofsausschusses.
2. Die bevollmächtigte Person ist ausschließlich betraut mit dem Abschluss von Rechtsgeschäften unter Wahrung der kaufmännischen Sorgfalt zu marktüblichen Konditionen, die nicht im Zuständigkeitsbereich eines anderen Ausschusses liegen, für alle Geschäfte der laufenden Verwaltung in Höhe von maximal 10.000 EUR brutto im Rahmen der im Haushaltsplan bereitge-

stellten Haushaltsmittel. Eine vom Kirchenvorstand näher zu konkretisierende Abstimmung mit dem Haushaltsbeauftragten hat stattzufinden.

§ 6 Vorausgenehmigung für die Erteilung von Gattungsvollmachten an eine/n Haushaltsbeauftragte/n

Für Beschlüsse der Kirchenvorstände bzw. die Erteilung von Gattungsvollmachten durch Kirchenvorstände an eine/n Haushaltsbeauftragte/n gem. Art. 1 § 1 Abs. 1 lit. a Nr. 14 BG KVVG wird hiermit unter den Voraussetzungen gem. § 1 dieser Verwaltungsverordnung sowie nachfolgenden Voraussetzungen die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt:

1. Die bevollmächtigte Person ist Verwaltungsreferent/in oder eine sachkundige Einzelperson.
2. Die bevollmächtigte Person ist ausschließlich betraut mit dem Abschluss von Rechtsgeschäften unter Wahrung der kaufmännischen Sorgfalt zu marktüblichen Konditionen bis zu einem Wert von max. 10.000 EUR brutto je Einzelauftrag und einem jährlichen Gesamtauftragsvolumen je Vertragspartner von höchstens max. 50.000 EUR brutto im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Haushaltsmittel.
3. Zu dokumentierende Rechtsgeschäfte mit Eilbedürftigkeit ohne vorherigen Beschluss des Kirchenvorstands können bis zu einem Wert von höchstens 15.000 EUR brutto in Auftrag gegeben werden.
4. Die bevollmächtigte Person wird dem Kirchenvorstand über die aufgrund seiner Vollmacht beauftragten Rechtsgeschäfte des abgelaufenen bzw. des laufenden Haushaltjahres berichten.

§ 7 Vorausgenehmigung für die Erteilung von Gattungsvollmachten an Verbundleitungen sowie Referatsleitungen in den Zentralrendanturen

Für Beschlüsse der Kirchenvorstände bzw. die Erteilung von Gattungsvollmachten durch Kirchenvorstände an eine Verbundleitung oder Referatsleitung einer Zentralrendantur gem. Art. 1 § 1 Abs. 1 lit. a Nr. 14 BG KVVG wird hiermit unter den Voraussetzungen gem. § 1 dieser Verwaltungsverordnung sowie nachfolgenden Voraussetzungen die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt:

1. Die bevollmächtigte Person ist Verbundleitung bzw. Referatsleitung in einer Zentralrendantur.
2. Die bevollmächtigte Person ist ausschließlich damit betraut Willenserklärungen abzugeben bzw. Rechtsgeschäfte abzuschließen, die zur Wahrnehmung der durch Ziffer 4.6 der Geschäftsordnung für die Zentralrendantur übertragenen Aufgaben erforderlich sind und sich aus dem vom Bischöflichen Generalvikariat zur Verfügung gestellten Zuständigkeits- und Schnittstellenpapier ergeben.
3. Rechtsgeschäfte können zu Lasten der Kirchengemeinde nur bis zur Höhe der im Haushaltsposten veranschlagten Finanzmittel und im Rahmen des vom Kirchenvorstand genehmigten Stellenplans vorgenommen werden.

§ 8 Vorausgenehmigung für die Erteilung von Gattungsvollmachten zum Abschluss von Aushilfsarbeitsverhältnissen

Für Beschlüsse der Kirchenvorstände bzw. die Erteilung von Gattungsvollmachten durch Kirchenvorstände an eine Person gem. Art. 1 § 1 Abs. 1 lit. a Nr. 14 BG KVVG wird die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt, wenn die Voraussetzungen gem. § 1 dieser Verwaltungsverordnung vorliegen und die bevollmächtigte Person ausschließlich mit dem Abschluss von Arbeitsverträgen nach

den Anforderung des § 3 KAVO, soweit die Mitarbeiter/-innen zur vorübergehenden Aushilfe von höchstens einem Monat eingestellt werden, vor Aufnahme der Arbeit betraut ist.

§ 9 Bestätigung des Vorliegens der Genehmigungsvoraussetzungen

Das Vorliegen der in dieser Verwaltungsverordnung beschriebenen Genehmigungsvoraussetzungen wird durch die jeweilige Zentralrendantur – betreffend Gattungsvollmachten von Referatsleitungen in den Zentralrendanturen durch die Leitung der Zentralrendantur – durch Erklärung mittels des Vordrucks des Bischöflichen Generalvikariats wie folgt bestätigt:

„Kirchenaufsichtlich genehmigt durch das Bischöfliche Generalvikariat Münster gemäß Verwaltungsverordnung über die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigungen für Gattungsvollmachten im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster vom 1. Januar 2026.

Für die Richtigkeit

Ort, Datum

Geschäftszeichen

Unterschrift

Siegel“

§ 10 Sonstige Genehmigungserfordernisse

Die die Voraussetzungen dieser Verwaltungsverordnung nicht erfüllenden Gattungsvollmachten bedürfen weiterhin einer Genehmigung im Einzelfall durch das Bischöfliche Generalvikariat. Ebenfalls bleiben sonstige kirchenaufsichtlichen Genehmigungserfordernisse – v. a. etwaige kirchenaufsichtliche Genehmigungserfordernisse hinsichtlich der von einer bevollmächtigten Person für die Kirchengemeinde getätigten spezifischen Rechtsgeschäfte – unberührt.

§ 11 Fakultative Prüfung durch das Bischöfliche Generalvikariat

Dem Bischöflichen Generalvikariat bleibt es vorbehalten, die dieser Regelung unterfallenden Sachverhalte insbesondere im Hinblick auf das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen im Einzelfall zu prüfen. Im Übrigen bleibt die Rechnungsprüfungs- und Revisionsordnung für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster in ihrer jeweils geltenden Fassung unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsverordnung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Münster, 05.12.2025

L.S.

Dr. Antonius Hamers
Diözesanadministrator

AZ: R 711

Art. 4 **Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 9. Oktober 2025**
- Bemessungssatz der Weihnachtszuwendung und Jahressonderzahlung -

I.) Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. hat am 9. Oktober 2025 den nachstehenden Beschluss gefasst:

I. Änderung in Anmerkung 2 in den Anmerkungen zu Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR

1. Die bisherige Anmerkung 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Anmerkung 2:

Wegen der Festschreibung der Weihnachtszuwendung beträgt abweichend von Absatz d Satz 1 der Bemessungssatz für die Weihnachtszuwendung 77,51 v.H.“

2. Die bisherige (RK Ost) Anmerkung 2: der Anmerkungen zu Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR entfällt.

II. Änderung in § 16 den Anlagen 31 und 32 zu den AVR

Der bisherige Absatz 3 des § 16 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR fällt weg.

III. Änderung in § 15 der Anlage 33 zu den AVR

Der bisherige Absatz 3 des § 15 der Anlage 33 zu den AVR fällt weg.

IV. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2026 in Kraft.

II.) Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 10.12.2025

L.S.

Dr. Antonius Hamers

Diözesanadministrator

AZ: R 400

Art. 5 **Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 3. Dezember 2025**
- Änderung der Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse -

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 3. Dezember 2025 beschlossen:

I. Die Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisses für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 31.07.1991 (Kirchliches Amtsblatt Münster 1991, Art. 150), zuletzt geändert am 22.09.2025 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2025, Art. 185), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt:

	ab 1. April 2025	ab 1. Mai 2026
- im ersten Ausbildungsjahr	1.293,26 Euro	1.368,26 Euro
- im zweiten Ausbildungsjahr	1.343,20 Euro	1.418,20 Euro
- im dritten Ausbildungsjahr	1.389,02 Euro	1.464,02 Euro
- im vierten Ausbildungsjahr	1.452,59 Euro	1.527,59 Euro."

2. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „30 Ausbildungstage“ durch die Angabe „30 Ausbildungstage (ab 1. Januar 2027: 31 Ausbildungstage)“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 wird ein neuer Absatz 1a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(1a) Im Fall der Kündigung gemäß § 39 Abs. 4 Buchst. j TVöD (VKA) gilt ab deren Wirksamwerden Absatz 1 in folgender Fassung:

„Auszubildende erhalten Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihres Ausbildungsentgelts (§ 9) in entsprechender Anwendung der für die Mitarbeiter des Ausbildenden geltenden Regelungen (§§ 36, 37 KAVO) mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 30 Ausbildungstage beträgt.““

3. § 12 wie folgt neu gefasst:

„§ 12 Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

(1) Bei Reisen im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 1 der Anlage 15 KAVO und Reisen zur Ablegung der in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen erhalten Auszubildende eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der für die Mitarbeiter des Ausbildenden geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweiligen Fassung.

(2) Bei Reisen zur Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 BBiG außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z.B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen. Beträgt die Entfernung zwischen den Ausbildungsstätten hierbei mehr als 100 km, werden im Bahnverkehr Zuschläge bzw. besondere Fahrpreise (z.B. für ICE) erstattet. Die nachgewiesenen notwendigen Kosten einer Unterkunft am auswärtigen Ort werden, soweit nicht eine unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung steht, erstattet. Zu den Auslagen des bei notwendiger auswärtiger Unterbringung entstehenden Verpflegungsmehraufwands am auswärtigen Ausbildungsort wird Auszubildenden für volle Kalendertage der Anwesenheit sowie für den An- und Abreisetag ein Verpflegungszuschuss gewährt, dessen Höhe sich in entsprechender Anwendung der für die Mitarbeiter des Ausbildenden geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweiligen Fassung bemisst. Bei unentgeltlicher Verpflegung wird der Verpflegungszuschuss entsprechend einbehalten. Bei einer über ein Wochenende oder einen Feiertag hinaus andauernden Ausbildungsmaßnahme werden die dadurch entstandenen Mehrkosten für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand nach Maßgabe der Sätze 3 bis 5 erstattet.

(3) Für den Besuch einer auswärtigen Berufsschule werden die notwendigen Fahrtkosten nach Maßgabe von Absatz 2 Satz 1 erstattet, soweit sie monatlich 6 v.H. des Ausbildungsentgelts für das erste Ausbildungsjahr (§ 9 Absatz 1) übersteigen. Die notwendigen Auslagen für die Unterkunft werden beim Besuch der regulären auswärtigen Berufsschule im Blockunterricht entsprechend Absatz 2 Satz 3 erstattet. Für die

notwendigen Auslagen beim Verpflegungsmehraufwand wird bei Besuch der regulären auswärtigen Berufsschule im Blockunterricht für volle Kalendertage der Anwesenheit am auswärtigen Ausbildungsort ein Verpflegungszuschuss in Höhe der nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung maßgebenden Sachbezugswerte für Frühstück, Mittagessen und Abendessen gewährt. Bei unentgeltlicher Verpflegung wird der jeweilige Sachbezugswert einbehalten. Soweit eine Maßnahme nach Satz 1 über ein Wochenende oder einen Feiertag hinaus andauert, gelten die Sätze 2 bis 4 entsprechend. Leistungen Dritter sind anzurechnen.

(4) Bei Abordnungen und Zuweisungen werden die Kosten nach Maßgabe des Absatzes 2 erstattet."

4. In § 26 werden die Wörter „§ 40a Fortzahlung der Vergütung bei Arbeitsausfall in besonderen Fällen,“ gestrichen.
- II. Die Änderungen unter Ziffer I) 1. bis 3. treten am 1. Januar 2026 in Kraft. Die Änderung unter Ziffer I) 4. tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2025 in Kraft.

III. Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 15.12.2025

L.S.

Dr. Antonius Hamers
Diözesanadministrator

AZ: R 400

Art. 6 **Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 3. Dezember 2025** - Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) -

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 3. Dezember 2025 beschlossen:

- I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt Münster 1971, Art. 305), zuletzt geändert am 22.09.2025 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2025, Art. 186), wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird ein neuer Absatz 1a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 können vorbehaltlich von § 60h Mitarbeiter und Dienstgeber im gegenseitigen Einvernehmen, frühestens nach Ablauf der Probezeit, die Erhöhung der regelmäßigen Arbeitszeit auf bis zu durchschnittlich 42 Stunden wöchentlich (ausschließlich der Pausen) in Textform vereinbaren. Bei der Übernahme von Auszubildenden, Schülerinnen im Sinne der PiA-Ordnung* sowie dual Studierenden im Geltungsbereich der Ordnungen für Studierende in ausbildungs- bzw. praxisintegrierten dualen Studiengängen darf die Vereinbarung gemäß Satz 1 nicht bereits mit Beginn des Arbeitsverhältnisses geschlossen werden. Die Erhöhung ist auf maximal 18 Monate zu befristen. Verlängerungen sind nur befristet und nur in gegenseitigem Einver-

nehmen möglich. Die Verlängerungen können jeweils bis zu 18 Monate betragen. Die Vereinbarung kann aus wichtigem Grund in Textform mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Soweit auf die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von vollbeschäftigte Mitarbeitern Bezug genommen wird, gilt in diesem Fall die individuell erhöhte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nach Satz 1. Näheres kann durch Dienstvereinbarung geregelt werden.“

*Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin, Kinderpflegerin oder Heilerziehungspflegerin nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung)

- b) In Absatz 9 werden an Satz 2 folgende neue Sätze 3 bis 6 angefügt:

„In gemeinsamer Verantwortung von Dienstgeber und Mitarbeitern soll darauf hingewirkt werden, dass Gleitzeitkonten durch Zeitausgleich zum Ende des Ausgleichszeitraums keine Minus- oder Plusstunden ausweisen, welche die geregelten Saldogrenzen überschreiten. Hierzu gehört auch, dass im Einzelfall frühzeitig auch von der Möglichkeit der Anordnung von Überstunden (§ 14a Abs. 7 und 8) Gebrauch gemacht wird. Soweit ein Konto gemäß § 14d eingerichtet ist, kann auch die Übertragung von Plusstunden auf dieses erfolgen. In den Gleitzeitregelungen können weitere Einzelheiten, insbesondere zur Anwendung der vorgenannten Möglichkeiten, geregelt werden.“

2. § 14a erhält einen neuen Absatz 9 mit folgendem Wortlaut:

„(9) Erhöhungsstunden sind die nach § 14 Abs. 1a vereinbarten Arbeitsstunden, die über die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von vollbeschäftigte Mitarbeitern (§ 14 Abs. 1 Satz 1) hinausgehen. Erhöhungsstunden sind keine Überstunden nach Absatz 7 und 8. § 60h findet Anwendung.“

3. In § 14b wird nach Absatz 6a ein neuer Absatz 6b mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(6b) Mitarbeiter mit einer erhöhten Arbeitszeit nach § 14 Abs. 1a erhalten neben dem Entgelt für jede Erhöhungsstunde einen Zuschlag. Der Zuschlag beträgt je Erhöhungsstunde

- in den Entgeltgruppen 1 bis 9b 25 v.H.,
- in den Entgeltgruppen 9c bis 15 10 v.H.

des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe. Der Zuschlag wird als verstetigtes Entgelt in Monatsbeträgen gezahlt. Dabei sind die vereinbarten wöchentlichen Erhöhungsstunden (§ 14a Abs. 9) zunächst mit dem Faktor 4,348 (§ 29 Abs. 3 Satz 3) und anschließend mit dem sich aus Satz 2 ergebenden Zuschlag zu multiplizieren. § 60h findet Anwendung.“

4. § 14d erhält einen neuen Absatz 7 mit folgendem Wortlaut:

„(7) Auf betrieblicher Ebene kann die Einrichtung eines Langzeitkontos für die Mitarbeiter vereinbart werden. Ein in das Langzeitkonto eingebrachtes Wertguthaben kann gemäß § 7c SGB IV (insbesondere für ein Sabbatical, für eine Verringerung der Arbeitszeit, die der Mitarbeiter nach § 8 oder § 9a TzBfG verlangen kann, Freistellung wegen Kinderbetreuungszeiten und Pflegezeit) verwendet werden. Die Ausgestaltung geschieht durch Dienstvereinbarung, in der insbesondere geregelt werden:

- a) Verfahren zur Einbringungsmöglichkeit, insbesondere die Einzahlung von Entgeltbestandteilen,
- b) Regelung von Störfällen und die Übertragung des Wertguthabens, insbesondere bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Erwerbsminderung, Tod,

- c) Rahmen der Ansparvereinbarung, insbesondere hinsichtlich der Grenzen der Ansparung,
 - d) Regelungen zur Freistellungsphase, insbesondere zu Mindestzeiten, Beginn und Dauer, Ankündigungsfristen,
 - e) Entgelt in der Freistellungsphase,
 - f) Insolvenzsicherung im Falle der Insolvenzfähigkeit des Dienstgebers.“
5. § 29 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
- „(2) Soweit in dieser Ordnung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, gilt hinsichtlich des Tabellenentgelts (§ 23) und aller sonstigen Entgeltbestandteile Folgendes:
- a) Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter erhalten diese Entgelte in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollbeschäftigter Mitarbeiter entspricht.
 - b) Mitarbeiter mit einer erhöhten Arbeitszeit gemäß § 14 Abs. 1a erhalten diese Entgelte in dem Umfang, der ihrer individuell erhöhten regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit gemäß § 14 Abs. 1a Satz 1 entspricht; § 60h findet Anwendung.“
6. In § 37 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „30 Arbeitstage“ durch die Angabe „30 Arbeitstage (ab 1. Januar 2027: 31 Arbeitstage)“ ersetzt.
7. § 40a wird wie folgt neu gefasst:
- „§ 40a Teilweise Umwandlung der Weihnachtszuwendung
- (1) Mitarbeiter können unter Berücksichtigung von § 60h bis zum 1. September des jeweiligen laufenden Kalenderjahres in Textform geltend machen, einen Teil der ihnen nach § 33a i.V.m. Anlage 14 zustehenden Weihnachtszuwendung in bis zu drei Arbeitstage (Tauschtagen) umzuwandeln, für die ihnen im darauffolgenden Kalenderjahr volle freie Tage unter Fortzahlung des Entgelts gemäß § 23a gewährt werden.
- (2) Die Berechnung des Wertes eines Tauschtags erfolgt auf Stundenbasis (§ 29 Abs. 3 Satz 3). Bemessungsgrundlage für die Berechnung dieses Wertes ist das Entgelt für den Monat September; § 2 Abs. 1 S. 3 Anlage 14 findet Anwendung. Die Weihnachtszuwendung vermindert sich um den Betrag, der dem Wert der nach Absatz 1 geltend gemachten Anzahl der Tauschtagen entspricht (Umwandlungsbetrag). Maßgebend für die Berechnung nach den Sätzen 1 bis 3 sind die Verhältnisse am 1. September des laufenden Kalenderjahres.
- (3) Bei der Berechnung des Wertes eines Tauschtags wird die maßgebende Anzahl der Stunden ermittelt, indem die individuell vereinbarte regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit durch die sich aus der Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit ergebende Anzahl der vereinbarten Arbeitstage pro Kalenderwoche geteilt wird. Anschließend wird die Anzahl der Stunden mit der nach Absatz 1 geltend gemachten Anzahl der Tauschtagen vervielfacht. Für die Berechnung des Umwandlungsbetrages wird das nach Absatz 2 Satz 2 ermittelte durchschnittliche monatliche Entgelt durch das 4,348-fache der vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit geteilt (§ 29 Abs. 3 Satz 3). Das danach errechnete Stundenentgelt wird anschließend mit der Gesamtzahl der Stunden für die geltend gemachte Anzahl von Tauschtagen vervielfacht.
- (4) Sofern der Gesamtbetrag nach Absatz 3 Satz 4 die Höhe der Weihnachtszuwendung in dem Jahr der Geltendmachung übersteigt, vermindert sich die geltend gemachte Anzahl an Tauschtagen, bis die Höhe der Weihnachtszuwendung zur Gewährung voller Tauschtagen ausreicht. In diesem Fall vermindert sich die Weihnachtszuwendung nur um den Betrag, der dem Wert der Tauschtagen gemäß Satz 1 entspricht.

(5) Die Tauschtagen müssen im folgenden Kalenderjahr (Kalenderjahr, das auf die Antragstellung nach Absatz 1 folgt) gewährt werden. Bei der Festlegung der Tauschtagen sind die Wünsche der Mitarbeiter zu berücksichtigen, sofern diesen keine dringenden dienstlichen oder betrieblichen Gründe entgegenstehen. Die Mitarbeiter sollen dem Dienstgeber ihre Wünsche zur zeitlichen Lage der Tauschtagen spätestens vier Wochen vor der geplanten Inanspruchnahme mitteilen.

(6) Tauschtagen, die nicht innerhalb des in Absatz 5 genannten Zeitraums in Anspruch genommen werden, verfallen. Eine finanzielle Abgeltung der Tauschtagen ist ausgeschlossen. Können vom Dienstgeber bewilligte Tauschtagen wegen einer unverzüglich angezeigten und durch ärztliches Attest nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeit oder wegen der Geltendmachung von dringenden betrieblichen oder dienstlichen Gründen durch den Dienstgeber an dem entsprechenden Tag/den entsprechenden Tagen nicht in Anspruch genommen werden und kann in dem verbleibenden Zeitraum nach Absatz 5 Satz 1 keine Ersatzfreistellung erfolgen, besteht für diese ansonsten mit Ablauf dieses Kalenderjahres verfallenden Tauschtagen ein entsprechender Ausgleichsanspruch in Geld; maßgebend ist dabei der zum Zeitpunkt der Umwandlung der Weihnachtszuwendung nach Absatz 2 ermittelte Umwandlungsbetrag.“

8. § 60h wird wie folgt neu gefasst:

„§ 60h Vorbehaltsregelung zu den Beschlüssen vom 3. Dezember 2025

(1) Im Fall der Kündigung von § 26 Abs. 1 Satz 2 TVöD (VKA) gemäß § 39 Abs. 4 Buchst. j TVöD (VKA) gilt ab dem Zeitpunkt von deren Wirksamwerden § 37 Abs. 1 Satz 1 KAVO in folgender Fassung: „Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage.

(2) Im Fall der Kündigung der §§ 6 Abs. 1a, 7 Abs. 9, 8 Abs. 7, 24 Abs. 2 Buchst. b), 29a TVöD-VKA gemäß § 39 Abs. 4 Buchst. j TVöD (VKA) treten zum Zeitpunkt von deren Wirksamwerden die §§ 14 Abs. 1a, 14a Abs. 9, 14b Abs. 6b, 29 Abs. 2 Buchst. b, 40a KAVO außer Kraft. Laufende individuelle Vereinbarungen nach § 14 Abs. 1a bleiben für deren vereinbarte Dauer unberührt. Die Kündigung wirkt nicht auf Tauschtagen, die gemäß § 40a vor Wirksamwerden der Kündigung bereits verlangt bzw. geltend gemacht wurden.“

9. Die Anlage 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Entgelttabelle (§ 23 KAVO)

gültig ab 1. April 2025 bis 30. April 2026 (monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	5.669,12	6.039,84	6.453,36	7.017,89	7.598,61	7.980,65
14	5.153,96	5.489,64	5.928,03	6.414,51	6.956,78	7.346,09
13	4.767,62	5.135,53	5.554,35	6.009,06	6.544,14	6.834,50
12	4.295,43	4.718,78	5.213,52	5.762,47	6.406,61	6.712,24
11	4.153,35	4.542,72	4.908,59	5.305,54	5.848,79	6.154,45
10	4.012,19	4.317,28	4.664,10	5.040,24	5.459,10	5.596,64
9c	3.901,48	4.173,64	4.469,61	4.788,53	5.131,37	5.377,14
9b	3.676,89	3.929,00	4.089,07	4.562,79	4.843,49	5.168,65
9a	3.558,96	3.772,32	3.986,06	4.461,84	4.569,48	4.844,33

8	3.391,44	3.596,59	3.738,68	3.883,66	4.040,37	4.115,73
7	3.205,23	3.441,58	3.582,38	3.724,47	3.860,94	3.935,06
6	3.152,04	3.346,55	3.482,94	3.617,92	3.750,49	3.819,26
5	3.038,99	3.227,67	3.355,11	3.490,06	3.615,47	3.680,28
4	2.912,62	3.103,55	3.263,75	3.363,48	3.463,20	3.521,60
3	2.872,69	3.078,02	3.127,99	3.242,21	3.327,92	3.406,43
2	2.692,16	2.894,28	2.944,67	3.016,58	3.174,63	3.339,97
1	-	2.465,52	2.498,86	2.540,55	2.579,42	2.679,47

gültig ab 1. Mai 2026 (monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	5.827,86	6.208,96	6.634,05	7.214,39	7.811,37	8.204,11
14	5.298,27	5.643,35	6.094,01	6.594,12	7.151,57	7.551,78
13	4.901,11	5.279,32	5.709,87	6.177,31	6.727,38	7.025,87
12	4.415,70	4.850,91	5.359,50	5.923,82	6.586,00	6.900,18
11	4.269,64	4.669,92	5.046,03	5.454,10	6.012,56	6.326,77
10	4.124,53	4.438,16	4.794,69	5.181,37	5.611,95	5.753,35
9c	4.010,72	4.290,50	4.594,76	4.922,61	5.275,05	5.527,70
9b	3.779,84	4.039,01	4.203,56	4.690,55	4.979,11	5.313,37
9a	3.658,61	3.877,94	4.097,67	4.586,77	4.697,43	4.979,97
8	3.486,40	3.697,29	3.843,36	3.992,40	4.153,50	4.230,97
7	3.294,98	3.537,94	3.682,69	3.828,76	3.969,05	4.045,24
6	3.240,30	3.440,25	3.580,46	3.719,22	3.855,50	3.926,20
5	3.124,08	3.318,04	3.449,05	3.587,78	3.716,70	3.783,33
4	2.994,17	3.190,45	3.355,14	3.457,66	3.560,17	3.620,20
3	2.953,13	3.164,20	3.215,57	3.332,99	3.421,10	3.501,81
2	2.767,54	2.975,32	3.027,12	3.101,04	3.263,52	3.433,49
1		2.534,55	2.568,83	2.611,69	2.651,64	2.754,50"

10. In Anlage 14 wird § 2 Absatz 1 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Die Zuwendung beträgt 85 % eines Monatsentgelts.“

11. In Anlage 22a wird die Fußnote zu § 7 Absatz 2 Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Das Wertguthaben erhöht sich ab dem 1. April 2025 um 3,11 % und ab dem 1. Mai 2026 um weitere 2,8 %.“

12. Die Anlage 27 wird wie folgt geändert:

a) Die Fußnote zu § 4 Absatz 3 Satz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Beträge der individuellen Endstufen erhöhen sich ab dem 1. April 2025 um 3,0 Prozent, mindestens aber um 110,00 Euro, und ab dem 1. Mai 2026 um weitere 2,8 Prozent.“

b) Die Fußnote zu § 5 Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die individuelle Zwischenstufe erhöht sich ab dem 1. April 2025 um 3,0 Prozent, mindestens aber um 110,00 Euro, und ab dem 1. Mai 2026 um weitere 2,8 Prozent.“

- c) Die Fußnote zu § 6 Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Besitzstandszulage erhöht sich ab dem 1. April 2025 um 3,11 Prozent und ab dem 1. Mai 2026 um weitere 2,8 Prozent.“

- d) Die Fußnote zu § 8 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Besitzstandszulage erhöht sich ab dem 1. April 2025 um 3,11 Prozent und ab dem 1. Mai 2026 um weitere 2,8 Prozent.“

- e) Die Tabelle in § 13 Satz 2 wird durch folgende Tabelle ersetzt:

	„Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Gültig ab 1. April 2025	6.955,18	7.685,88	8.378,11	8.839,65	8.947,29
Gültig ab 1. Mai 2026	7.149,93	7.901,08	8.612,70	9.087,16	9.197,81“

- f) Die Fußnote zu § 15 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Betrag der Differenz nach Satz 2 erhöht sich ab dem 1. April 2025 um 3,11 Prozent und ab dem 1. Mai 2026 um weitere 2,8 Prozent.“

13. Die Anlage 29 wird wie folgt geändert:

- a) § 1 Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 in der höheren Entgeltgruppe

- in den Entgeltgruppen S 2 bis S 8b ab dem 1. April 2025 weniger als 75,26 Euro und ab dem 1. Mai 2026 weniger als 77,37 Euro,
- in den Entgeltgruppen S 9 bis S 18 ab dem 1. April 2025 weniger als 120,42 Euro und ab dem 1. Mai 2026 weniger als 123,79 Euro,

so erhält die Mitarbeiterin während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebetrag.“

- b) § 1 Absatz 7 wird unter Beibehaltung der Zählung gestrichen.

- c) § 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Fußnote zu Absatz 4 Satz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Vergleichsentgelte sowie die Beträge der individuellen Endstufen erhöhen sich ab dem 1. April 2025 um 3,0 Prozent, mindestens aber um 110,00 Euro, und ab dem 1. Mai 2026 um weitere 2,8 Prozent.“

- bb) Absatz 8 Satz 1 Buchstabe a) wird wie folgt neu gefasst:

„a) nach der Anlage 2 KAVO, Besonderer Teil B Abschnitt V., in der Entgeltgruppe S 11b eingruppiert sind, erhalten für die Dauer der Zuordnung zur Stufe 6 zusätzlich zum Tabellenentgelt der Entgeltgruppe S 11b Stufe 6 eine Zulage ab dem 1. April 2025 in Höhe von 93,51 Euro monatlich und ab dem 1. Mai 2026 in Höhe von 96,13 Euro monatlich;“

cc) Absatz 8 Satz 1 Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:

„b) nach der Anlage 2 KAVO, Besonderer Teil B Abschnitt V., in der Entgeltgruppe S 12 eingruppiert sind, erhalten für die Dauer der Zuordnung zur Stufe 6 zusätzlich zum Tabellenentgelt der Entgeltgruppe S 12 Stufe 6 eine Zulage ab dem 1. April 2025 in Höhe von 106,84 Euro monatlich und ab dem 1. Mai 2026 in Höhe von 109,83 Euro monatlich.“

dd) Die Tabelle in Absatz 8 Satz 4 wird durch folgende Tabelle ersetzt:

	„Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Gültig ab 1. April 2025	3.928,46	4.191,36	4.552,58	4.842,37	5.204,58	5.385,68
Gültig ab 1. Mai 2026	4.038,46	4.308,72	4.680,05	4.977,96	5.350,31	5.536,48“

ee) Die Tabelle in Absatz 9 Satz 1 wird durch folgende Tabelle ersetzt:

	„Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Gültig ab 1. April 2025	4.918,96	5.433,32	5.752,09
Gültig ab 1. Mai 2026	5.056,69	5.585,45	5.913,15“

d) Die Tabelle in § 4a Absatz 2 Satz 6 wird durch folgende Tabelle ersetzt:

	„Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Gültig ab 1. April 2025 (in Euro)	3.504,81	3.829,79	3.996,37	4.494,03	4.899,97	5.233,39
Gültig ab 1. Mai 2026 (in Euro)	3.602,94	3.937,02	4.108,27	4.619,86	5.037,17	5.379,92“

e) In § 5a Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „ab dem 1. April 2025 140,88 Euro“ durch die Wörter „ab dem 1. April 2025 140,88 Euro und ab dem 1. Mai 2026 144,82 Euro“ ersetzt.

f) Anhang 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Anhang 2 zur Anlage 29 KAVO (Entgelttabelle)

Gültig ab 1. April 2025 bis 30. April 2026 (monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.591,95	4.708,94	5.288,55	5.723,21	6.375,22	6.773,65
S 17	4.233,84	4.527,84	4.998,73	5.288,55	5.868,09	6.208,58
S 16	4.147,17	4.433,68	4.752,42	5.143,62	5.578,29	5.839,11
S 15	4.000,66	4.274,25	4.564,08	4.897,32	5.433,43	5.665,23

S 14	3.962,44	4.232,66	4.554,71	4.882,30	5.244,56	5.498,11
S 13	3.869,68	4.132,98	4.491,62	4.781,38	5.143,62	5.324,74
S 12	3.859,50	4.122,07	4.465,71	4.769,97	5.146,70	5.306,08
S 11b	3.808,48	4.067,31	4.249,15	4.712,82	5.075,04	5.292,38
S 11a	3.741,49	3.994,28	4.174,59	4.636,51	4.998,73	5.216,07
S 9	3.549,30	3.781,54	4.053,20	4.455,27	4.835,59	5.128,99
S 8b	3.481,39	3.708,79	3.980,49	4.380,82	4.759,33	5.049,51
S 8a	3.413,85	3.636,31	3.868,50	4.092,49	4.311,44	4.541,67
S 7	3.333,59	3.550,19	3.765,70	3.987,31	4.153,80	4.404,69
S 4	3.201,81	3.408,76	3.597,33	3.725,30	3.848,61	4.043,12
S 3	3.034,89	3.229,62	3.410,78	3.577,12	3.653,23	3.744,14
S 2	2.829,14	2.948,41	3.036,64	3.132,45	3.240,19	3.347,95

Gültig ab 1. Mai 2026 (monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.720,52	4.840,79	5.436,63	5.883,46	6.553,73	6.963,31
S 17	4.352,39	4.654,62	5.138,69	5.436,63	6.032,40	6.382,42
S 16	4.263,29	4.557,82	4.885,49	5.287,64	5.734,48	6.002,61
S 15	4.112,68	4.393,93	4.691,87	5.034,44	5.585,57	5.823,86
S 14	4.073,39	4.351,17	4.682,24	5.019,00	5.391,41	5.652,06
S 13	3.978,03	4.248,70	4.617,39	4.915,26	5.287,64	5.473,83
S 12	3.967,57	4.237,49	4.590,75	4.903,53	5.290,81	5.454,65
S 11b	3.915,12	4.181,19	4.368,13	4.844,78	5.217,14	5.440,57
S 11a	3.846,25	4.106,12	4.291,48	4.766,33	5.138,69	5.362,12
S 9	3.648,68	3.887,42	4.166,69	4.580,02	4.970,99	5.272,60
S 8b	3.578,87	3.812,64	4.091,94	4.503,48	4.892,59	5.190,90
S 8a	3.509,44	3.738,13	3.976,82	4.207,08	4.432,16	4.668,84
S 7	3.426,93	3.649,60	3.871,14	4.098,95	4.270,11	4.528,02
S 4	3.291,46	3.504,21	3.698,06	3.829,61	3.956,37	4.156,33
S 3	3.119,87	3.320,05	3.506,28	3.677,28	3.755,52	3.848,98
S 2	2.908,36	3.030,97	3.121,67	3.220,16	3.330,92	3.441,69"

II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

III) Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 15.12.2025

L.S.

Dr. Antonius Hamers

Diözesanadministrator

AZ: R 400

Art. 7 Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 3. Dezember 2025
- Änderung der Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen
(PiA-Ordnung) -

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 3. Dezember 2025 beschlossen:

I. Die Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin, Kinderpflegerin oder Heilerziehungspflegerin nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 25.06.2019 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2019, Art. 115), zuletzt geändert am 22.09.2025 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2025, Art. 184), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9 Ausbildungsentgelt

(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt in der Ausbildung Erzieherin und Heilerziehungspflegerin beträgt:

	ab 1. April 2025	ab 1. Mai 2026
- im ersten Ausbildungsjahr	1.415,69 Euro	1.490,69 Euro
- im zweiten Ausbildungsjahr	1.477,07 Euro	1.552,07 Euro
- im dritten Ausbildungsjahr	1.578,38 Euro	1.653,38 Euro.

(2) Das monatliche Ausbildungsentgelt in der Ausbildung Kinderpflegerin beträgt:

	ab 1. April 2025	ab 1. Mai 2026
- im ersten Ausbildungsjahr	1.343,20 Euro	1.418,20 Euro
- im zweiten Ausbildungsjahr	1.389,02 Euro	1.464,02 Euro.“

2. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „30 Ausbildungstage“ durch die Angabe „30 Ausbildungstage (ab 1. Januar 2027: 31 Ausbildungstage)“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 3 wird ein neuer Absatz 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(4) Im Fall der Kündigung gemäß § 39 Abs. 4 Buchst. j TVöD (VKA) gilt ab deren Wirksamwerden Absatz 1 Satz 1 in folgender Fassung:

„Auszubildende erhalten Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihres Ausbildungsentgelts (§ 9) in entsprechender Anwendung der für die Mitarbeiter des Ausbildenden geltenden Regelungen (§§ 36, 37 KAVO) mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 30 Ausbildungstage beträgt.““

3. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12 Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

(1) Bei Reisen im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 1 der Anlage 15 KAVO erhalten Auszubildende eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der für die Mitarbeiter des Trägers der fachpraktischen Ausbildung geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweiligen Fassung.

(2) Bei Reisen zur vorübergehenden Ausbildung an einer anderen Einrichtung außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte sowie zur Teilnahme an Vorträgen, an Arbeitsgemeinschaften oder an Übungen werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten für die Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z.B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen. Bei Reisen zur vorübergehenden Ausbildung an einer anderen Einrichtung außerhalb der politischen Gemeindegrenzen der Ausbildungsstätte nach Satz 1 wird bei notwendiger Unterbringung am auswärtigen Ausbildungsort für volle Kalendertage der Anwesenheit sowie für den An- und Abreisetag ein Verpflegungszuschuss gewährt, dessen Höhe sich in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweiligen Fassung bemisst. Bei unentgeltlicher Verpflegung wird der Verpflegungszuschuss entsprechend einbehalten. Bei einer über ein Wochenende oder einen Feiertag hinaus andauernden Ausbildungsmaßnahme wird der Verpflegungsmehraufwand nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 erstattet. Die Sätze 2 bis 4 gelten nicht für den Besuch einer auswärtigen beruflichen Schule.“

4. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 13 Familienheimfahrten

Für Familienheimfahrten vom jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte zum Wohnort der Eltern, der Erziehungsberechtigten oder des Ehegatten werden den Auszubildenden monatlich einmal die im Bundesgebiet entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z.B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen. Beträgt die Entfernung mehr als 300 km, können im Bahnverkehr Zuschläge bzw. besondere Fahrpreise (z.B. für ICE) erstattet werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn aufgrund geringer Entfernung eine tägliche Rückkehr möglich und zumutbar ist oder der Aufenthalt am jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte weniger als vier Wochen beträgt.“

5. In § 24 werden die Wörter „- § 40a Fortzahlung der Vergütung bei Arbeitsausfall in besonderen Fällen,“ gestrichen.
- II. Die Änderungen unter Ziffer I) 1. bis 4. treten am 1. Januar 2026 in Kraft. Die Änderung unter Ziffer I) 5. tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2025 in Kraft.

III. Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 15.12.2025

L.S.

Dr. Antonius Hamers
Diözesanadministrator

AZ: R 400

Art. 8 Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 3. Dezember 2025

- Änderung der Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen -

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 3. Dezember 2025 beschlossen:

I. Die Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen für die (Erz-) Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 22.11.2021 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2021, Art. 236), zuletzt geändert am 22.09.2025 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2025, Art. 188), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Das monatliche Entgelt beträgt

a) für Studierende nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a)

	ab 1. April 2025	ab 1. Mai 2026
- im ersten Ausbildungsjahr	1.293,26 Euro	1.368,26 Euro
- im zweiten Ausbildungsjahr	1.343,20 Euro	1.418,20 Euro
- im dritten Ausbildungsjahr	1.389,02 Euro	1.464,02 Euro
- im vierten Ausbildungsjahr	1.452,59 Euro	1.527,59 Euro.

b) für Studierende nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. b)

	ab 1. April 2025	ab 1. Mai 2026
- im ersten Ausbildungsjahr	1.415,69 Euro	1.490,69 Euro
- im zweiten Ausbildungsjahr	1.477,07 Euro	1.552,07 Euro
- im dritten Ausbildungsjahr	1.578,38 Euro	1.653,38 Euro.“

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Nach dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils erfolgreich abgelegt wurde, erhalten die Studierenden anstelle des Studienentgelts nach Absatz 1 bis zur Beendigung des ausbildungsintegrierten dualen Studiums ein monatliches Studienentgelt in Höhe von

- ab 1. April 2025	1.550,00 Euro
- ab 1. Mai 2026	1.625,00 Euro

bei einem ausbildungs-integrierten dualen Studiengang mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a),

- ab 1. April 2025	1.740,00 Euro
- ab 1. Mai 2026	1.815,00 Euro

bei einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. b).“

2. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „30 Ausbildungstage“ durch die Angabe „30 Ausbildungstage (ab 1. Januar 2027: 31 Ausbildungstage)“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 wird ein neuer Absatz 1a) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(1a) Im Fall der Kündigung gemäß § 39 Abs. 4 Buchst. j TVöD (VKA) gilt ab deren Wirk-samwerden Absatz 1 in folgender Fassung:

„Studierende erhalten Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihres Studienentgelts in ent-sprechender Anwendung der für die Mitarbeiter des Ausbildenden geltenden Rege-lungen mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 30 Ausbil-dungstage beträgt.““

3. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12 Ausbildungs- und Studien-maß-nah-men außerhalb der Ausbildungsstätte

(1) Bei Reisen im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 1 der Anlage 15 KAVO, die im Rahmen des Ausbildungsteils oder der berufspraktischen Studienabschnitte erfolgen, erhalten die Studie-renden eine Entschädigung in analoger Anwendung der Reisekostenbestimmungen, die für die Mitarbeiter des Ausbildenden jeweils gelten. Gleiches gilt bei Reisen zur Ablegung der in den Ausbildungsordnungen bzw. in den Studien- und Prüfungsordnungen vorge-schriebenen Prüfungen für Studierende mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a).

(2) Bei Reisen von Studierenden mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a) zur Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 BBiG außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte, wer-den die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreismä-ßigungen (z.B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard, Semesterticket) sind aus-zunutzen. Beträgt die Entfernung zwischen den Ausbildungsstätten hierbei mehr als 100 km, werden im Bahnverkehr Zuschläge beziehungsweise besondere Fahrpreise (z.B. für ICE) erstattet. Die nachgewiesenen notwendigen Kosten einer Unterkunft am auswärtigen Ort werden, soweit nicht eine unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung steht, erstat-tet. Zu den Auslagen des bei notwendiger auswärtiger Unterbringung entstehenden Verpfle-gungsmehraufwands am auswärtigen Ausbildungsort wird Studierenden für volle Kalen-dertage der Anwesenheit sowie für den An- und Abreisetag ein Verpflegungszuschuss ge-währt, dessen Höhe sich in analoger Anwendung der für die Mitarbeiter des Ausbildenden geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweiligen Fassung bemisst. Bei unentgeltli-cher Verpflegung wird der jeweilige Sachbezugswert einbehalten. Bei einer über ein Wo-chenende oder einen Feiertag hinaus andauernden Ausbildungsmaßnahme werden die dadurch entstandenen Mehrkosten für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand nach Maßgabe der Sätze 3 bis 5 erstattet. Die Sätze 1 bis 6 gelten auch für Reisen im Rahmen der fachtheoretischen Studienabschnitte, die Bestandteil von Studien- und Prüfungsord-nungen sind, wenn die Hochschule außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbil-dungsstätte liegt. Für die notwendigen Auslagen beim Verpflegungsmehraufwand wird bei Reisen nach Satz 7 für volle Kalendertage der Anwesenheit am auswärtigen Ausbildungs-ort ein Verpflegungszuschuss in Höhe der nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung maßgebenden Sachbezugswerte für Frühstück, Mittagessen und Abendessen gewährt. Bei unentgeltlicher Verpflegung wird der jeweilige Sachbezugswert einbehalten. Soweit eine Reise nach Satz 7 über ein Wochenende oder einen Feiertag hinaus andauert, gelten die Sätze 1 bis 3, 8 und 9 entsprechend.

(3) Bei Reisen von Studierenden mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. b) zur vorübergehenden Ausbildung an einer anderen Einrichtung außerhalb der politi-

schen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte sowie zur Teilnahme an Vorträgen, an Arbeitsgemeinschaften oder an Übungen werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten für die Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z.B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard, Semesterticket) sind auszunutzen. Bei Reisen zur vorübergehenden Ausbildung an einer anderen Einrichtung außerhalb der politischen Gemeindegrenzen der Ausbildungsstätte nach Satz 1 wird bei notwendiger Unterbringung am auswärtigen Ausbildungsort für volle Kalendertage der Anwesenheit sowie für den An- und Abreisetag ein Verpflegungszuschuss gewährt, dessen Höhe sich in analoger Anwendung der für die Mitarbeiter des Ausbildenden geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweiligen Fassung bemisst. Bei unentgeltlicher Verpflegung wird der Verpflegungszuschuss entsprechend einbehalten. Bei einer über ein Wochenende oder einen Feiertag hinaus andauernden Ausbildungsmaßnahme werden die durch den Verpflegungsmehraufwand entstandenen Mehrkosten nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 erstattet. Die Sätze 2 bis 4 gelten nicht für den Besuch einer auswärtigen beruflichen Schule sowie für Reisen im Rahmen der fachtheoretischen Studienabschnitte, die Bestandteil von Studien- und Prüfungsordnungen sind, wenn die Hochschule außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte liegt.

(4) Bei Reisen von Studierenden mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a), die im Rahmen des Ausbildungsteils für den Besuch einer auswärtigen Berufsschule erfolgen, werden die notwendigen Fahrtkosten erstattet, soweit sie monatlich 6 v.H. des Studienentgelts nach § 9 Abs. 1 für das erste Studienjahr übersteigen. § 3 Abs. 4 der Anlage 15 KAVO findet sinngemäße Anwendung. Die notwendigen Auslagen für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand werden bei Besuch der regulären auswärtigen Berufsschule im Blockunterricht entsprechend Absatz 2 Sätze 3 bis 6 erstattet. Soweit eine Reise nach Satz 3 über ein Wochenende oder einen Feiertag hinaus andauert, gilt Absatz 2 Sätze 3, 8 und 9 entsprechend. Leistungen Dritter sind anzurechnen.

(5) Bei Abordnungen und Zuweisungen von Studierenden mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a), die im Rahmen des Ausbildungsteils erfolgen, werden die Kosten nach Maßgabe des Absatzes 2 erstattet.“

4. § 13 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Beträgt die Entfernung mehr als 300 km, können im Bahnverkehr Zuschläge bzw. besondere Fahrpreise (z.B. für ICE) erstattet werden.“

5. In § 26 werden die Wörter „- § 40a Fortzahlung der Vergütung bei Arbeitsausfall in besonderen Fällen,“ gestrichen.
- II. Die Änderungen unter Ziffer I) 1. bis 4. treten am 1. Januar 2026 in Kraft. Die Änderung unter Ziffer I) 5. tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2025 in Kraft.
- III. Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 15.12.2025

L.S.

Dr. Antonius Hamers
Diözesanadministrator

**Art. 9 Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 3. Dezember 2025
- Änderung der Ordnung für Praktikumsverhältnisse -**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 3. Dezember 2025 beschlossen:

- I. Die Ordnung für Praktikumsverhältnisse für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 05.05.1992 (Kirchliches Amtsblatt Münster 1992, Art. 96), zuletzt geändert am 22.09.2025 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2025, Art. 187), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das monatliche Entgelt für Praktikantinnen mit Ausbildung zu den nachstehenden Berufen beträgt für:

- Erzieherinnen, Heilerziehungspflegerinnen

ab 1. April 2025 1.877,02 Euro,

ab 1. Mai 2026 1.952,02 Euro,

- Sozialarbeiterinnen, Sozialpädagoginnen, Heilpädagoginnen

ab 1. April 2025 2.101,21 Euro,

ab 1. Mai 2026 2.176,21 Euro.“

2. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12 Erholungsurlaub

(1) Praktikantinnen erhalten Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihres Entgelts (§ 10 Abs. 1) in entsprechender Anwendung der für die Mitarbeiterinnen des Dienstgebers geltenden Regelungen (§§ 36, 37 KAVO) mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage (ab dem 1. Januar 2027: 31 Arbeitstage) beträgt. Bei Urlaubsabgeltung gilt § 39 KAVO.

(2) Im Fall der Kündigung gemäß § 39 Abs. 4 Buchst. j TVöD (VKA) gilt ab deren Wirksamwerden Absatz 1 Satz 1 in folgender Fassung:

„Praktikantinnen erhalten Erholungsurlaub un-ter Fortzahlung ihres Entgelts (§ 10 Abs. 1) in entsprechender Anwendung der für die Mitarbeiterinnen des Dienstgebers geltenden Regelungen (§§ 36, 37 KAVO) mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage beträgt.““

3. In § 19 werden die Wörter „§ 6 Allgemeine Pflichten“ durch „§ 6 Dienstliche Anordnungen“ ersetzt und die Wörter „- § 40a Fortzahlung der Vergütung bei Arbeitsausfall in besonderen Fällen,“ gestrichen.
- II. Die Änderungen unter Ziffer I) 1. und 2. treten am 1. Januar 2026 in Kraft. Die Änderung unter Ziffer I) 3. tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2025 in Kraft.

III. Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 15.12.2025

L.S.

Dr. Antonius Hamers

Diözesanadministrator

AZ: R 400

Art. 10 Die Anlage 2 zur Priesterbesoldung- und versorgungsordnung des Bistums Münster vom 15.03.2019 (KA 2019 Art. 144) wird wie folgt neu gefasst:

A. Zulagen

Gemäß § 9 der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung werden Zulagen für nachstehend genannte Dienste gewährt. Die Zulagen sind widerruflich. Die Zulagen sind ruhegehaltsfähig, wenn sie als solche bezeichnet sind und der Priester bis zur Versetzung in den Ruhestand in diesem Amt bleibt. Die Zulagen werden nur für die Dauer der Wahrnehmung des Dienstes gewährt.

Die Zulagen sind in der nachstehenden Tabelle ausgewiesen:

Nr.	Tätigkeiten	Monatsbeträge	ruhegehaltsfähig
1	Pfarrrektoren	80,00 EUR	ja
2	Stadt- und Kreisdechanten	200,00 EUR	nein
3	Subsidiare, die nicht in der Besoldung des Bistums Münster stehen	230,00 EUR	nein
4	Emeritierte Priester, die seelsorgliche Dienste leisten	230,00 EUR	nein
5	Aufwandsentschädigung Leitender Pfarrer: in Gemeinden bis 10.000 Katholiken in Gemeinden über 10.000 Katholiken (Diese Aufwandsentschädigung wird bei mehreren Ernennungen nur einmal gewährt.)	300,00 EUR 500,00 EUR	Nein nein
6	Leitende Pfarrer, die zusätzlich als Mitglied des Leitungsteams eines pastoralen Raumes ernannt sind (Diese Zulage wird nicht gewährt, wenn bereits eine Zulage als Stadt- oder Kreisdechant gezahlt wird.)	200,00 EUR	nein

B. Schlussbestimmungen

Im übrigen gilt die Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Bistums Münster in ihrer jeweiligen Fassung.

C. In-Kraft-Treten

Diese Anlage tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft. Die bisherige Fassung der Anlage 2 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung vom 15.03.2019 (KA 2019 Art. 144) tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Münster, 11.12.2025

L.S.

Dr. Antonius Hamers
Diözesanadministrator

AZ: R 440

Verlautbarungen des Bischoflichen Generalvikariats

Art. 11 Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 01.01.2025 bis zum 31.12.2025

Für die Heizkostenbeiträge gemäß § 8 Nr. 3 der Anlage 7 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Bistums Münster vom 1. Januar 2014 („Dienstwohnungsordnung für Priester“, Kirchliches Amtsblatt, 2014, Nr. 11, Art. 144), in Verbindung mit Abschnitt 3.3 des Informations schreiben zur „Festsetzung und Versteuerung des Wertes der Dienstwohnung einschließlich der Wohnnebenkosten für Priester“ ab dem 01.01.2007 (veröffentlicht mit Rundschreiben vom 26.03.2007) werden nachstehend die vom Bundesministerium der Finanzen festgesetzten Kostensätze bekannt gegeben.

Aufgrund der Vereinbarung mit der Oberfinanzdirektion Münster vom 22.11.1991 gelten diese Kostensätze für den Abrechnungszeitraum 01.01.2025 bis zum 31.12.2025.

Energieträger	€ je m ² Wohnfläche - jährlich -
Fossile Brennstoffe	14,20 €
Fernwärme und übrige Heizungsarten	18,90 €

Münster, 09.12.2025

AZ: R 440

Art. 12 Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/-referenten

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Abteilung Seelsorge-Personal zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter

www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe.

Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Matthias Mamot:
Tel. 0251 495-1301, E-Mail: mamot@bistum-muenster.de
- Stephanie Heckenkamp-Grohs:
Tel. 0251 495-1302, E-Mail: heckenkamp-grohs@bistum-muenster.de
- Dr. Dirk van de Loo:
Tel. 0251 495-15608, E-Mail: vandeloo@bistum-muenster.de
- Dr. Markus Wonka:
Tel. 04441 872-280, E-Mail: markus.wonka@bmo-vechta.de

Folgende Stellen sind zu besetzen:

Stellen für Priester

		Auskünfte erteilt
Kreisdekanat Steinfurt	Ochtrup St. Lambertus Leitender Pfarrer: Stefan Hörstrup	Dr. Dirk van de Loo
Pastoraler Raum Friesoythe	Bösel St. Cäcilia Stelle als leitender Pfarrer Besetzung ab: 1. März 2026	Dr. Markus Wonka

Stellen für Pastoralreferent*innen

		Auskünfte erteilt
Kreisdekanat Steinfurt	Ochtrup St. Lambertus Leitender Pfarrer: Stefan Hörstrup	Dr. Dirk van de Loo
Pastoraler Raum Oldenburg-Delmenhorst	Oldenburg St. Willehad Leitender Pfarrer: Johannes Arntz zur Mitwirkung in Oldenburg St. Marien Leitender Pfarrer: Michael Bohne Besetzung ab: 1. Februar 2026	Dr. Markus Wonka

AZ: R 430

Art. 13

Personalveränderungen

A h l s, Martin, Pfarrer, wurde zum 22. November 2025 befristet für sechs Jahre die Leitung der Pfarrei Uedem St. Franziskus sowie die Aufgabe zur Mitarbeit im Pastoralen Raum übertragen.

B a r t l o m i e j, Ilko, Pfarrer, wurde zum 1. Januar 2026 zum Seelsorger m. d. T. Pfarrer in der Missio cum cura animarum für die Gläubigen der polnischen Sprache im oldenburgischen Teil (Offizialatsbezirk Oldenburg) des Bistums Münster und zum Leiter der Katholischen Polnischen Mission Oldenburg ernannt.

B e l t i n g, Niklas, Pfarrer, wurde zum 1. Dezember 2025 die vorübergehende Veraltung der Pfarrstelle Duisburg St. Matthias übertragen und die erforderlichen Vollmachten erteilt.

B o l l e - S e v e r i n, Cornelia, Pastoralreferentin, wurde zum 1. Januar 2026 befristet bis 31. Dezember 2030 die Stelle als Supervisorin (30 %) im Bistum Münster übertragen.

C h r i s t o p h, Fabian, Pastoralreferent, wurde zum 1. Januar 2026 befristet bis 31. Dezember 2031 die Stelle als Pastoralreferent (50 %) in der Schulseelsorge der Stadt Herten und die Stelle als Pastoralreferent (50 %) in der Schulseelsorge der Stadt Recklinghausen und zur Mitarbeit im zukünftigen Pastoralen Raum Recklinghausen – Herten übertragen.

E i k e n s, Christina, Pastoralreferentin, wurde zum 1. Januar 2026 befristet bis 31. Juli 2027 die Stelle als Pastoralreferentin (40 %) in der Pfarrei Selm St. Ludger und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum und die Stelle als Pastoralreferentin (50 %) in der Pfarrei Hamm-Heesen Papst Johannes und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum übertragen.

F i c h e r a L a u d a n o, David, Pastoralreferent, wurde zum 1. Dezember 2025 befristet bis 20. November 2026 die Stelle als Pastoralreferent (82,05 %) in den Pfarreien Coesfeld Anna Katharina, Coesfeld St. Lamberti und Coesfeld Lette St. Johannes d. T. sowie zur Mitarbeit im Pastoralen Raum übertragen.

Hüsing, August, Pfarrer, wurde zum 1. Dezember 2025 die vorübergehende Verwaltung der Pfarrstelle Dorsten (Holsterhausen) St Antonius und Bonifatius übertragen und die erforderlichen Vollmachten erteilt.

Jahn, Elisabeth, Pastoralreferentin, wurde zum 1. Dezember 2025 befristet bis 30. November 2031 die Stelle als Pastoralreferentin in der Pfarrei Warendorf Ss. Bartholomäus und Johannes d. T. und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum übertragen.

Kaiser, Matthias, Diakon, wurde zum 1. Januar 2026 als Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) zur Mitarbeit in der Pfarrei Münster-Süd und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum Münster-Mitte beauftragt.

Knuf, Christine, Pastoralreferentin, wurde zum 1. September 2025 befristet für die Amtszeit von vier Jahren die Stelle als Geistliche Leiterin (50 %) der KFD im Diözesanverband Münster und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum übertragen.

König, Juliane, Pastoralreferentin, wurde zum 1. Januar 2026 befristet bis 31. März 2026 die Stelle als Pastoralreferentin (66,67 %) in der Ehe-, Familien- und Lebensberatung im Bistum Münster und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum übertragen.

Krause, Thomas, Pastoralreferent, wurde mit Ablauf des 31. Dezember 2025 aufgrund der Auflösung der Dekanate von seiner Aufgabe als Dekanatsjugendseelsorger des Dekanates Delmenhorst entpflichtet. Zum 1. Januar 2026 wird für den Pastoralen Raum Oldenburg-Delmenhorst ein Leitungsteam berufen. Die Mitglieder dieses Leitungsteams werden die Aufgaben in der Dekanatsjugendseelsorge weiterführen.

Liffers, Hanna; Pastoralreferentin, wurde zum 1. Januar 2026 befristet bis 31. Dezember 2026 die Stelle als Pastoralreferentin (50 %) in der Seelsorgeeinheit St. Pankratius Dülmen (Buldern) und St. Georg Dülmen (Hiddingsel) und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum übertragen.

Magunski, Jan, Pfarrer, wurde mit Ablauf des 31. Dezember 2025 von seiner Aufgabe als Seelsorger am Forum St. Peter in Oldenburg m. d. T. Pfarrer und als Kirchenrektor der Kirche St. Peter in Oldenburg entpflichtet. Zugleich wurde er zum 1. Januar 2026 zum Pastor m. d. T. Pfarrer im Pastoralen Raum Oldenburg ernannt. Innerhalb des Pastoralen Raumes wird er eingesetzt in der Pfarrei Oldenburg St. Willehad.

Niemeier, Jörg, Pfarrer, wurde mit Ablauf des 30. November 2025 von seiner Verwaltung der 8. Vikarie an der Domkirche in Münster und als Domkaplan an der Hohen Domkirche zu Münster entpflichtet.

Poetschki, Hedwig, Pastoralreferentin, wurde zum 1. Januar 2026 befristet bis 31. Dezember 2026 die Stelle als Pastoralreferentin (25,64 %) in der Kath. Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Voerde und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum übertragen.

Rensing, Christoph, Propst, wurde zum 1. Dezember 2025 die vorübergehende Verwaltung der Pfarrstelle Borken (Gemen) Christus König übertragen und die erforderlichen Vollmachten erteilt.

Schlömer, Holger, Pastoralreferent, mit Ablauf des 31. Dezember 2025 aufgrund der Auflösung der Dekanate von seiner Aufgabe als Dekanatsjugendseelsorger des Dekanates Vechta. Zum 1. Januar 2026 wird für den Pastoralen Raum Vechta ein Leitungsteam berufen. Die Mitglieder dieses Leitungsteams werden die Aufgaben in der Dekanatsjugendseelsorge weiterführen.

Schulte, Kurt, Pfarrer, wurde zum 1. Januar 2026 zum Pastor m. d. T. Pfarrer im Pastoralen Raum Friesoythe ernannt. Innerhalb des Pastoralen Raumes wird er eingesetzt in der Pfarrei Friesoythe St. Marien.

T e g e l e r, Melanie, Pastoralreferentin, wurde mit Ablauf des 31. Dezember 2025 aufgrund der Auflösung der Dekanate von Ihrer Aufgabe als Dekanatsjugendseelsorgerin des Dekanats Friesoythe entpflichtet. Zum 1. Januar 2026 wird für den Pastoralen Raum Friesoythe ein Leitungsteam berufen. Die Mitglieder dieses Leitungsteams werden die Aufgaben in der Dekanatsjugendseelsorgerin weiterführen.

T i e d e k e n, Tanja, wurde zum 1. Januar 2026 befristet bis 31. Dezember 2030 die Stelle als Pastoralreferentin (50 %) in der Schulseelsorge in der St. Martin Realschule in Sendenhorst, die Stelle als Pastoralreferentin in der Pfarrei Sendenhorst St. Martinus und Ludgerus und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum und die Stelle zur Mitarbeit in der Abteilung „Pastoralpsychologie“ (30 %) im Bischöflichen Generalvikariat übertragen.

v o n K e i t z, Felix, Pastoralreferent, mit Ablauf des 31. Dezember 2025 aufgrund der Auflösung der Dekanate von seiner Aufgabe als Dekanatsjugendseelsorger des Dekanats Damme entpflichtet. Zum 1. Januar 2026 wird für den Pastoralen Raum Damme ein Leitungsteam berufen. Die Mitglieder dieses Leitungsteams werden die Aufgaben in der Dekanatsjugendseelsorge weiterführen.

W e ß l i n g, Thorsten, Pfarrer, wurde mit Ablauf des 31. Dezember 2025 von seinen Aufgaben als Seelsorger in der Fachklinik St. Marienstift in Neuenkirchen-Vörden sowie als Rektor der dortigen Hauskapelle entpflichtet. Er wird weiterhin im NRW-Teil des Bistums als Seelsorger m. d. T. Krankenhauspfarrer am Antonius-Krankenhaus in Hörstel, Rektor der dortigen Hauskapelle, als Geistlicher Beirat für den Kreuzbund Diözesanverband Münster e. V., als Geistlicher Beirat für den Kreuzbund-Bundesverband e. V. sowie als Beauftragter in der Bistumsinternen Suchtberatung (BISU) für den Bereich der Geistlichen im Bistum Münster tätig sein und im Rahmen seiner Möglichkeiten im Pastoralen Raum Hörstel-Ibbenbüren-Lengerich mitarbeiten.

W o l k i n g, Franziska, Pastoralreferentin, wurde mit Ablauf des 31. Dezember 2025 aufgrund der Auflösung der Dekanate von Ihrer Aufgabe als Dekanatsjugendseelsorgerin der Dekanate Cloppenburg und Lünen entpflichtet. Zum 1. Januar 2026 wird für den Pastoralen Raum Cloppenburg-Lünen ein Leitungsteam berufen. Die Mitglieder dieses Leitungsteams werden die Aufgaben in der Dekanatsjugendseelsorge weiterführen.

Emeritierungen gemäß der Emeritierungsordnung KA 1984 NR 18 Art. 151:

P r i n z, Michael, Pfarrer, wurde zum 15. November 2025 von seinen Aufgaben als Präsident der Kath. Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) im Bistum Münster, sowie als Diözesanseelsorger der Gruppen der Kath. Arbeitnehmer-Bewegung-Frauen (KAB/F) entpflichtet. Mit Wirkung vom 1. Januar 2026 wird ihm der Status eines parochus emeritus verliehen.

Tätigkeit im Bistum Münster beendet:

G e o r g e O . C a r m, Joshy, Pater, wurde mit Ablauf des 31. Oktober 2025 von seinen Aufgaben als Pfarrverwalter in Hamminkeln-Marienthal St. Mariä Himmelfahrt entpflichtet. Er hat seinen Dienst im Bistum Münster beendet.

J o s e, Boby, Pfarrer, wurde mit Ablauf des 31. Januar 2026 von seiner Aufgabe als Pastor m. d. T. Pfarrer in der Pfarrei Wildeshausen St. Peter entpflichtet. Er wird seinen Dienst im Bistum Münster beendet.

Art. 14

Unsere Toten

H e i s t e r k a m p, Josef, Pfarrer em., der Verstorbene wurde am 16. Januar 1940 in Gescher geboren. Die Priesterweihe empfing er am 13. Februar 1971 in Münster. Sein goldenes Weihejubiläum konnte er am 13. Februar 2021 begehen. Nach seiner Priesterweihe ging er als Kaplan nach Marl St. Marien und übernahm im Jahr 1972 zusätzlich die Aufgaben als Bezirkskaplan der CAJ Marl-Lippe. Im Jahr 1975 wechselte er nach Recklinghausen St. Elisabeth und blieb weiterhin Bezirkskaplan der CAJ Marl-Lippe. Im Jahr 1980 wurde er zum Pfarrer in Lüdinghausen (Seppenrade) St. Dionysius ernannt. Zum Definitor im Dekanat Lüdinghausen erfolgte die Ernennung im Jahr 1988. Er wechselte im Jahr 1991 als Pfarrdechant nach Harsewinkel St. Lucia und wurde im Jahr 1996 Leiter des Pfarrverbandes Harsewinkel. Im Jahr 1998 wurde er zum Definitor für das Dekanat Warendorf ernannt und im Jahr 2001 übernahm er zusätzlich die Pfarrverwaltung in Harsewinkel St. Paulus und Harsewinkel (Greffens) St. Johannes der Täufer. Im Jahr 2001 wechselte er als Vicarius Cooperator m. d. T. Pfarrer nach Recklinghausen Propsteikirche St. Peter. Nach seiner Emeritierung im Jahr 2007 blieb er weiterhin in Recklinghausen Propsteikirche St. Peter und unterstützte die Seelsorge vor Ort im Rahmen seiner Möglichkeiten. Pfarrer em Josef Heisterkamp verstarb am 20. November 2025 in Recklinghausen im Alter von 85 Jahren.

AZ: R 430

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 15 Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in den katholischen Kindertagesstätten im Offizialatsbezirk Oldenburg

Stand: 1. August 2026

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Art. 1

Die Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in den katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Offizialatsbezirk Oldenburg vom 8. April 1998 - Inkraftsetzung zum 1. August 1998 - (Kirchliches Amtsblatt Münster 1998 Nr. 10 Art. 116) zuletzt geändert zum 01.08.2018 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2018 Nr. 16 Art. 157 vom 15. August) wird geändert. Sie erhält folgende Fassung:

§ 1 - Beitragserhebung

- (1) Für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in den katholischen Kindertagesstätten im Offizialatsbezirk Oldenburg werden nach Maßgabe dieser Ordnung Beiträge erhoben. Sind Vereinbarungen zwischen dem Träger der Kindertagesstätte und der zuständigen Kommune zur einheitlichen Elternbeitragsregelung getroffen worden, so ist diese Vereinbarung abweichend von dieser Ordnung anzuwenden.
- (2) Der Besuch einer Kindertagesstätte ist für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres nach Maßgabe dieser Ordnung beitragspflichtig.

(3) Gemäß § 22 Abs. 2 NKiTaG haben Kinder ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung Anspruch darauf, in einer Kindertagesstätte beitragsfrei gefördert zu werden. Dieser Anspruch umfasst den vereinbarten Zeitraum der regelmäßigen täglichen Förderung des Kindes, höchstens jedoch acht Stunden täglich einschließlich der Randzeiten. Bei einem Betreuungsumfang von mehr als acht Stunden täglich sind Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres nach Maßgabe dieser Ordnung beitragspflichtig.

§ 2 - Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner sind die Eltern oder Sorgeberechtigten der Kinder, die in der Kindertagesstätte betreut werden.
- (2) Beitragsschuldner sind daneben auch diejenigen, die die Aufnahme von Kindern in die Kindertagesstätte veranlasst haben.
- (3) Sind mehrere Personen Beitragsschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3 - Entstehung und Beendigung der Beitragspflicht

- (1) Das Kita-Jahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt grundsätzlich zu Beginn des Kita-Jahres, das heißt zum 01.08. eines Jahres, unabhängig der Ferienzeiten.
- (3) Wird ein Kind nicht zu Beginn, sondern erst im Laufe des Kita-Jahres bis zum 15. eines Monats aufgenommen, ist der volle Beitrag, bei Aufnahme nach dem 15. eines Monats die Hälfte des Beitrages zu entrichten.
- (4) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung wirksam wird. Bei einer Abmeldung für die letzten zwei Monate des Kita-Jahres endet die Beitragspflicht jedoch abweichend des vorgenannten Satzes zum Ende des Kita-Jahres.
- (5) Für die Fälle von notwendigen vorübergehenden Schließungen der Kindertagesstätte oder soweit die Leistungen vorübergehend nicht in Anspruch genommen werden, ist der Beitrag weiter zu zahlen.

§ 4 – Beitragshöhe

- (1) Der nach § 5 festzusetzende Beitrag wird monatlich erhoben.
- (2) Für Randzeiten für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Früh-/Mittags-/Spät-dienste) ist der monatliche Beitrag für jede zusätzlich angefangene halbe Stunde entsprechend § 5 zu erhöhen.
- (3) Eltern oder Sorgeberechtigte, welche keine Einkommensangaben machen, werden automatisch in die höchste Einkommensstufe eingeordnet. Auf Antrag kann mit Nachweis gemäß § 6 dieser Satzung eine Zuordnung in eine andere Einkommensstufe nach § 5 beantragt werden. Der monatliche Beitrag verändert sich entsprechend.
- (4) Bei Kindern, welche das dritte Lebensjahr vollendet haben, sind bei einer Betreuungszeit von mehr als acht Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche (inklusive Randzeiten) seitens der Eltern/Sorgeberechtigten Beiträge zu leisten. Dieser Beitrag beträgt je angefangene halbe

Stunde monatlich 10,00 €.

§ 5 Beitragsstaffelung

- (1) Basis der Beitragsberechnung ist eine Gruppe mit einer Kernzeit von 25 Stunden pro Woche. Hieraus wird ein entsprechender Stundensatz gebildet, welcher als Umrechnungsfaktor für abweichende Betreuungsumfänge gilt (Beispielberechnungen siehe Anlage).
- (2) Der monatliche Beitrag für die Betreuung in einem Umfang von 25 Stunden je Woche beträgt in Abhängigkeit vom maßgebenden Einkommen:

Maßgebendes Einkommen	Monatsbeitrag bei 25 Betreuungsstunden je Woche)
Bis 40.000 €	133,00 €
Bis 45.000 €	153,00 €
Bis 50.000 €	173,00 €
Bis 55.000 €	194,00 €
Bis 60.000 €	216,00 €
Bis 65.000 €	238,00 €
Bis 70.000 €	261,00 €
Bis 80.000 €	304,00 €
Bis 90.000 €	348,00 €
Bis 100.000 €	393,00 €
Über 100.000 €	400,00 €

- (3) Die Kosten für die Verpflegung sind nicht in den Beiträgen enthalten. Diese stellt der Träger der Einrichtung gesondert in Rechnung.

§ 6 - Berechnungsgrundlage

- (1) Maßgebendes Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern oder Sorgeberechtigten im Sinne des § 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) abzüglich der steuerlich abzugsfähigen Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Ziffer 2 und 3 EStG („Vorsorgeaufwendungen“) im Rahmen der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen laut letztem Einkommensteuerbescheid der Eltern oder Sorgeberechtigten. Weicht das Einkommen des laufenden Jahres wesentlich vom letzten Einkommensteuerbescheid ab, kann das maßgebende Einkommen über entsprechende Gehaltsnachweise ermittelt werden. Die Gebührenermäßigung wird mit Beginn des Monats gewährt, in welchem die Ermäßigung schriftlich beim Träger beantragt wird.
- (2) Wesentliche Änderungen der Einkommenssituation sind dem Träger der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Als wesentlich ist jene Veränderung anzusehen, welche eine Einordnung in eine andere Einkommensstufe bewirkt. Einstufungen in eine niedrigere oder höhere Einkommensstufe können ab dem nachfolgenden Monat festgesetzt werden.

§ 7- Geschwistertarif

- (1) Der oben genannte Beitrag ermäßigt sich bei Eltern oder Sorgeberechtigten mit mehreren Kindern derart, dass pro Kind ein Freibetrag in Höhe von 5.000,00 Euro jährlich auf das maß-

gebende Einkommen gewährt wird.

- (2) Besuchen gleichzeitig mehrere beitragspflichtige Kinder der Eltern oder Sorgeberechtigten eine Kindertagessttte bzw. die Kindertagespflege, ermsstigt sich der Beitrag gem. §§ 4 und 5 dieser Ordnung fr das zweite beitragspflichtige Kind um 50 v.H. Fr das dritte und jedes weitere beitragspflichtige Kind entfllt die Beitragspflicht.
 - (3) Bei der Berechnung der Beitragsermssigung nach Abs. 1 und 2 sind Kinder zu bercksichtigen, fr die Kindergeld gewhrt und tatschlich an die Eltern oder Sorgeberechtigten ausgezahlt wird, die die Beitragsermssigung geltend machen.

§ 8 - Härtefallklausel

In besonders begründeten Härtefällen kann unter Berücksichtigung des Wohles des Kindes von Regelungen dieser Satzung abgewichen werden. Diese Härtefallregelung ist von den Eltern oder Sorgeberechtigten schriftlich beim Träger zu beantragen und wird im Einzelfall entschieden.

§ 9 - Festsetzung und Fälligkeit des Beitrages

- (1) Die Beitragshöhe wird schriftlich festgesetzt
 - (2) Der Beitrag ist jeweils am 3. Werktag eines jeden Monats fällig.

Art. 2

Diese geänderte Elternbeitragsordnung tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Vechta den 11.11.2025

L.S. Bischöflich Münstersches Offizialat
gez. Wilfried Theising
Bischöflicher Offizial und Weihbischof

Anlage zum § 5 der Elternbeitragsordnung

Maßgebendes Einkommen	Beitrag bei 25 Std. (wöchentlich) je Monat	Beitrag bei 30 Std.(wöchentlich) je Monat	Beitrag bei 35 Std.(wöchentlich) je Monat	Beitrag bei 40 Std.(wöchentlich) je Monat
Bis 40.000 €	133,00 €	159,60 €	186,20 €	212,80 €
Bis 45.000 €	153,00 €	183,60 €	214,20 €	244,80 €
Bis 50.000 €	173,00 €	207,60 €	242,20 €	276,80 €
Bis 55.000 €	194,00 €	232,80 €	271,60 €	310,40 €
Bis 60.000 €	216,00 €	259,20 €	302,40 €	345,60 €
Bis 65.000 €	238,00 €	285,60 €	333,20 €	380,80 €
Bis 70.000 €	261,00 €	313,20 €	365,40 €	417,60 €
Bis 80.000 €	304,00 €	364,80 €	425,60 €	486,40 €
Bis 90.000 €	348,00 €	417,60 €	487,20 €	556,80 €
Bis 100.000 €	393,00 €	471,60 €	550,20 €	628,80 €
Über 100.000 €	400,00 €	480,00 €	560,00 €	640,00 €

Art. 16 **Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster**

I. Kirchengemeinden

§ 1 Aufgaben des Kirchenausschusses; Vermögen

- (1) Der Kirchenausschuss vertritt die Kirchengemeinde. Er verwaltet deren Vermögen.
- (2) In die Vertretungs- und Verwaltungsbefugnis des Kirchenausschusses fallen nicht
 1. die unselbständigen Anstalten, Stiftungen und sonstigen kirchlichen Einrichtungen, so weit eine kirchenaufsichtlich genehmigte abweichende Regelung über deren Verwaltung und Vertretung besteht,
 2. das Treugut der Kirchengemeinde.
- (3) Insbesondere hat der Kirchenausschuss
 1. den Haushaltsplan festzustellen und für die Mitglieder der Kirchengemeinde öffentlich auszulegen,
 2. den Jahresabschluss zu prüfen und festzustellen,
 3. das Vermögensverzeichnis zu führen.

§ 2 Zusammensetzung des Kirchenausschusses; Ausschüsse

- (1) Dem Kirchenausschuss gehören an:
 1. der Pfarrer oder der vom Bischöflichen Offizial mit der Leitung der Kirchengemeinde beauftragte Geistliche,
 2. ein weiterer vom Bischöflichen Offizial durch allgemeine Anordnung bestimmter, in der Kirchengemeinde eingesetzter Geistlicher,
 3. die gewählten Mitglieder,
 4. ein zum Kirchenausschuss wählbares Mitglied des bestehenden Pfarreirates, das von diesem bestimmt wird,
 5. eine weitere Person, sofern sie vom Bischöflichen Offizial ernannt wird.
- (2) Die in der Kirchengemeinde eingesetzten Pastoralreferenten und Gemeindereferenten können zu den Sitzungen des Kirchenausschusses hinzugezogen werden. Gleches gilt für den Kirchenprovisor, der nicht dem Kirchenausschuss angehört. § 13 gilt entsprechend.
- (3) Der Pfarrer oder der vom Bischöflichen Offizial mit der Leitung der Kirchengemeinde beauftragte Geistliche ist Vorsitzender des Kirchenausschusses, es sei denn, der Bischöfliche Offizial bestimmt einen anderen Vorsitzenden. Die Amtszeit des anderen Vorsitzenden ist bis zur konstituierenden Sitzung nach der nächsten Kirchenausschusswahl, stets jedoch bis zur Amtseinführung eines neuen Pfarrers, befristet. Der vom Bischöflichen Offizial bestimmte andere Vorsitzende gehört dem Kirchenausschuss an. Der Bischöfliche Offizial kann den von ihm bestimmten anderen Vorsitzenden abberufen.
- (4) Nach jeder Wahl wählt der Kirchenausschuss aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden. Entsprechendes gilt bei vorzeitigem Ausscheiden des stellvertretenden Vorsitzenden. Ist der stellvertretende Vorsitzende nur vorübergehend verhindert, wird der Vorsitzende durch das älteste gewählte Mitglied des Kirchenausschusses vertreten.

- (5) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder der nach § 15 Abs. 4 Beauftragte können nicht gleichzeitig Kirchenprovisor der Kirchengemeinde sein.
- (6) Der Kirchenausschuss kann Ausschüsse bilden.

§ 3 Anzahl der zu wählenden Mitglieder

- (1) Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder im Sinne von § 2 Absatz 1 Ziffer 3 beträgt mindestens fünf.
- (2) Der Kirchenausschuss muss mehrheitlich aus gewählten Mitgliedern im Sinne von § 2 Absatz 1 Ziffer 3 bestehen.
- (3) Das Nähere wird, soweit dieses Gesetz keine Vorschriften enthält, in der Wahlordnung oder Geschäftsanweisung für die Kirchenausschüsse geregelt.

§ 4 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung. Die Mitglieder führen ihr Amt bis zur konstituierenden Sitzung nach der nächsten Wahl fort.
- (2) Der Bischöfliche Offizial kann die Amtszeit der Mitglieder des Kirchenausschusses um bis zu zwei Jahre verkürzen oder verlängern.

§ 5 Ersatzmitglieder

- (1) Wird die Wahl nicht angenommen oder endet die Mitgliedschaft vorzeitig, rücken die Ersatzmitglieder nach den Vorschriften der Wahlordnung auf. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Ist kein Ersatzmitglied mehr vorhanden oder lehnen die vorhandenen Ersatzmitglieder die Übernahme des Amtes ab, wählt der Kirchenausschuss die Mitglieder aus den wählbaren Mitgliedern der Kirchengemeinde.

§ 6 Wahlgrundsätze; Wahlberechtigung

- (1) Die Wahl ist unmittelbar und geheim.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kirchengemeinde, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder der Kirchengemeinde sind diejenigen Katholiken, die ihren Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde haben.
- (3) Nicht wahlberechtigt ist, wer
 1. nach den Vorschriften des staatlichen Rechts seinen Austritt aus der Kirche erklärt hat,
 2. gemäß kirchenbehördlicher Feststellung von den Sakramenten ausgeschlossen ist.
- (4) Das Wahlrecht ruht für Personen, die infolge einer gerichtlichen Entscheidung nicht die Fähigkeit besitzen zu wählen.

§ 7 Wählbarkeit

- (1) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Abweichend von Satz 1 können nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bischöflich Münsterschen Offizialates im Einzelfall nach Maßgabe der Wahlordnung für Kirchenausschüsse auch Katholiken des Offizialatsbezirks in den Kirchenausschuss gewählt werden, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Kirchengemeinde haben.

- (2) Die gewählten Mitglieder mit Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde müssen die Mehrheit aller Mitglieder des Kirchenausschusses darstellen.
- (3) Personengruppen, die nicht wählbar sind, ergeben sich aus der Wahlordnung für die Kirchenausschüsse.

§ 8 Annahme und Niederlegung des Amtes; Amtspflichten

- (1) Das Amt des Kirchenausschussmitgliedes ist ein Ehrenamt.
- (2) Die Wahl bedarf der Annahme. Wer die Wahl angenommen hat, kann sein Amt nur aus wichtigem Grunde vorzeitig niederlegen. Die Erklärung kann nur außerhalb einer Sitzung des Kirchenausschusses gegenüber dem Vorsitzenden abgegeben werden.
- (3) Die Mitglieder des Kirchenausschusses haben die ihnen obliegenden Pflichten sorgfältig zu erfüllen und darüber zu wachen, dass die Kirchengemeinde keinen Schaden leidet.
- (4) Die Mitglieder des Kirchenausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit, auch nach ihrem Ausscheiden, verpflichtet.
- (5) Wer gegen die sich aus Abs. 3 und 4 ergebenden Verpflichtungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verstößt, haftet der Kirchengemeinde für den dadurch entstandenen Schaden.

§ 9 Verlust des Amtes; Entlassung

- (1) Ein Kirchenausschussmitglied verliert sein Amt, wenn es nicht mehr wählbar ist, wenn die Wahl für ungültig erklärt wird, wenn das Wahlergebnis nachträglich berichtigt wird oder wenn das Mitglied gegenüber dem Vorsitzenden die Niederlegung des Amtes als Kirchenausschussmitglied erklärt.
- (2) Der Kirchenausschuss kann durch einen Mehrheitsbeschluss der Mitglieder nach § 2 Absatz 1 einen begründeten Antrag auf Amtsenthebung eines Kirchenausschussmitgliedes im Sinne des § 2 Absatz 1 Ziffer 3 und 4 aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtwidrigkeit, an das Bischöflich Münstersche Offizialat richten. Das betroffene Kirchenausschussmitglied soll zuvor vom Kirchenausschuss angehört werden. Das Bischöflich Münstersche Offizialat hat über den Antrag unverzüglich begründet zu entscheiden.
- (3) Das Bischöflich Münstersche Offizialat kann auch ohne Antrag nach Absatz 2 ein Kirchenausschussmitglied im Sinne des § 2 Absatz 1 Ziffer 3 und 4 unter den Voraussetzungen des Absatz 2 durch einen begründeten schriftlichen Bescheid seines Amtes entheben und ihm zugleich die Wählbarkeit entziehen.
- (4) Vor Entscheidung des Bischöflich Münsterschen Offizialates soll das Kirchenausschussmitglied, im Falle des Absatzes 3 auch der Kirchenausschuss und im Falle des § 2 Absatz 1 Ziffer 4 auch der Pfarreirat, angehört werden.
- (5) Das Nähere wird, soweit dieses Gesetz keine Vorschriften enthält, in der Geschäftsanweisung für die Kirchenausschüsse geregelt.

§ 10 Einberufung des Kirchenausschusses

- (1) Der Vorsitzende beruft den Kirchenausschuss stets ein, wenn es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist, mindestens jedoch zweimal jährlich.
- (2) Der Vorsitzende hat den Kirchenausschuss einzuberufen, sofern ein Drittel der Mitglieder des Kirchenausschusses oder das Bischöflich Münstersche Offizialat es verlangen. Wenn der Vorsitzende dem Verlangen nicht binnen zwei Wochen entspricht, kann das Bischöflich Münstersche Offizialat die Einberufung vornehmen und die Sitzung durch einen Beauftragten leiten lassen.

§ 11 Bekanntmachung; Öffentlichkeit

- (1) Der Sitzungstermin ist nebst Tagesordnung in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. Die Mitglieder sind durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung spätestens sieben Tage vor der Sitzung in Text- oder Schriftform einzuladen.
- (2) In dringenden Fällen kann ohne Beachtung der in Abs. 1 vorgeschriebenen Form und Frist eingeladen werden. Eine Beschlussfassung ist nur möglich, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Kirchenausschusses anwesend ist und die Dringlichkeit durch Beschluss festgestellt wird.
- (3) Die Sitzungen sind für die Mitglieder der Kirchengemeinde öffentlich. Nicht öffentlich sind zu behandeln:
 1. Personalangelegenheiten,
 2. sonstige Angelegenheiten, die der Natur der Sache entsprechend vertraulich zu behandeln sind; hierüber entscheidet der Kirchenausschuss.Darüber hinaus kann das Bischöflich Münstersche Offizialat bestimmen, dass einzelne Angelegenheiten nicht öffentlich behandelt werden.
- (4) Beabsichtigten Kirchenausschüsse, in bestimmten Angelegenheiten der Vermögensverwaltung zusammenzuarbeiten, können die Kirchenausschüsse diese Angelegenheiten in gemeinsamen Sitzungen beraten. Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 12 Beschlussfassung; Beschlussfähigkeit

- (1) In Angelegenheiten der Verwaltung und Vertretung bedarf es unbeschadet der Vorschrift des § 15 Abs. 4 der Beschlussfassung in der Regel durch den Kirchenausschuss; dies gilt insbesondere für Willenserklärungen, die gemäß § 16 der Genehmigung des Bischöflich Münsterschen Offizialates bedürfen. Näheres regelt die Geschäftsanweisung.
- (2) Der Kirchenausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er ist stets beschlussfähig, wenn zu einer neuen Sitzung mit der gleichen Tagesordnung schriftlich oder in Textform einberufen und ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass die Beschlussfassung nicht vom Erscheinen der Mehrheit der Mitglieder abhängt. Die Einladung zu einer neuen Sitzung kann frühestens am Tag nach der Sitzung, zu welcher zuerst geladen wurde, ausgesprochen werden. Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit gelten die an der virtuellen Sitzung teilnehmenden Mitglieder als anwesend.
- (3) Beschlüsse können nur mit Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen gefasst werden. Bei Wahlen erfolgt im Falle der Stimmengleichheit eine Stichwahl; führt auch diese zur Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
- (4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 sowie der §§ 10 und 11 können Sitzungen präsentisch in

körperlicher Anwesenheit der Mitglieder oder mittels virtueller oder hybrider Sitzungsformate erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.

- (5) Das Nähere wird, soweit dieses Gesetz keine Vorschriften enthält, in der Geschäftsanweisung für die Kirchenausschüsse geregelt.

§ 13 Befangenheit

- (1) Mitglieder dürfen weder bei der Beratung noch bei der Beschlussfassung anwesend sein, wenn sie selbst, der Ehegatte, ein Elternteil, Kinder, Geschwister oder von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretene natürliche oder juristische Personen durch die Beschlussfassung einen Vorteil oder Nachteil erlangen können oder aus anderen Gründen eine Interessenkollision möglich ist (Befangenheit). Über das Vorliegen solcher Gründe entscheidet der Kirchenausschuss unter Ausschluss des Betroffenen; dieser ist vorher zu hören.
- (2) Beschlüsse, die unter Verletzung des Abs. 1 gefasst worden sind, sind unwirksam, wenn die Mitwirkung des betroffenen Mitgliedes für das Ergebnis der Beschlussfassung entscheidend gewesen sein kann.

§ 14 Protokoll

- (1) Die Beschlüsse des Kirchenausschusses sind unter Angabe des Tages und des Ortes, der Anwesenden und des Abstimmungsergebnisses zu protokollieren.
- (2) Führt der Kirchenausschuss das Protokoll in nicht elektronischer Form, werden die Beschlüsse vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied unter Beidrückung des Kirchenausschusssiegels unterschrieben.
- (3) Wird das Protokoll elektronisch geführt, ist ein Ausdruck zu fertigen, der vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied unter Beidrückung des Kirchenausschusssiegels zu unterzeichnen und in einem fortlaufend nummerierten Sitzungsordner abzulegen ist.² Dies gilt nicht, wenn eine revisionssichere Ablage des Protokolls in elektronischer Form sichergestellt ist.
- (4) Bekundet werden die Beschlüsse durch Auszüge aus dem Protokoll, die der Vorsitzende oder die Verwaltungsleitung unter Beidrückung des Kirchenausschusssiegels beglaubigt.
- (5) Nähere Bestimmungen zum Kirchenausschusssiegel ergeben sich aus der Siegelordnung.² Sofern diese es zulässt, kann das Kirchenausschusssiegel auch in elektronischer Form geführt werden.

§ 15 Zuständigkeit; Eilentscheidungen; Geschäfte der laufenden Verwaltung

- (1) Willenserklärungen des Kirchenausschusses sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied schriftlich unter Beidrückung des Amtssiegels des Kirchenausschusses abgegeben werden. Hierdurch wird nach außen das Vorliegen eines ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschlusses des Kirchenausschusses festgestellt.
- (2) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Kirchenausschusses nicht eingeholt werden kann, ordnet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung mit einem anderen Kirchenausschussmitglied, die notwendigen Maßnahmen an. Der Vorsitzende hat in der nächsten Sitzung dem Kirchenausschuss zu berichten. § 16 bleibt unberührt.

- (3) Geschäfte der laufenden Verwaltung führt der Vorsitzende des Kirchenausschusses unter Befreiung von der Vorschrift des Abs. 1. Im Einzelfall kann er die Entscheidung des Kirchenausschusses herbeiführen; der Kirchenausschuss kann sich die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Auf Antrag des Vorsitzenden kann der Kirchenausschuss beschließen, ein Kirchenausschussmitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung zu beauftragen. Die Beauftragung hat den Umfang der Aufgaben festzulegen und bedarf der schriftlichen Genehmigung des Bischoflich Münsterschen Offizialates. Der Kirchenausschuss kann die Beauftragung widerrufen.

§ 16 Genehmigungsvorhalte

- (1) Nachfolgend aufgeführte Rechtsgeschäfte des Kirchenausschusses bedürfen zu ihrer Wirksamkeit im kirchlichen wie im weltlichen Rechtsverkehr der schriftlichen Genehmigung des Bischoflich Münsterschen Offizialates:
 1. Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe des Eigentums an Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und sonstigen Rechten an Grundstücken und deren Änderung sowie die Ausübung von Vorkaufsrechten, jeweils einschließlich des schuldrechtlichen Geschäfts;
 2. Zustimmung zur Veräußerung, Änderung und Belastung von Rechten Dritter an kirchlichen Grundstücken;
 3. Begründung bauordnungsrechtlicher Baulisten an kirchlichen Grundstücken;
 4. alle Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des örtlichen Vermögensverwaltungs- und Vertretungsorgans und der örtlichen pfarrlichen Gremien, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht;
 5. Erteilung von Gattungsvollmachten;
 6. Rechtsgeschäfte über Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, sowie der Aufgabe des Eigentums an diesen Gegenständen;
 7. Annahme von mit einer Verpflichtung belasteten Schenkungen, Zuwendungen und Vermächtnissen sowie die Annahme und Ausschlagung von Erbschaften und Abschluss von Erbverträgen;
 8. Aufnahme von Darlehen und die Vereinbarung von Kontokorrentkrediten sowie die Gewährung von Darlehen, mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten; Abgabe von Bürgschafts- und Garantieerklärungen, Übernahme von Fremdverpflichtungen, insbesondere Schuldübernahme und Schuldbeitritten, sowie Randrücktrittserklärungen;
 9. Begründung, Änderung und Aufhebung von kirchlichen Beamtenverhältnissen;
 10. Abschluss und wesentliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen; Einstellung und Festsetzung der Vergütung von Mitarbeitern;
 11. gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche;
 12. Versicherungsverträge;
 13. Verträge über Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Verträge mit bildenden Künstlern, Beauftragung von Rechtsanwälten;
 14. Gesellschaftsverträge und deren Änderung sowie der Erwerb von Anteilen an einer Gesellschaft, Erwerb und Veräußerung von Geschäftsanteilen, Begründung von Vereinsmitgliedschaften und Beteiligungsverträgen jeder Art;

15. Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und teilweise oder vollständige Schließung von Einrichtungen einschließlich Friedhöfen, sowie die vertragliche oder satzungsrechtliche Regelung ihrer Nutzung einschließlich der Gebührenordnungen;
16. Begründung und Änderung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, unbeschadet der unter Ziffer 3. genannten Verpflichtungstatbestände, insbesondere Erschließungsverträge, Sanierungsausgleichsverträge, Durchführungsverträge im Rahmen von vorhabenbezogenen Bebauungsplänen und Stellplatzablösevereinbarungen;
17. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten und deren Fortführung in weiteren Rechtszügen, soweit es sich nicht um ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes handelt; im letzteren Fall ist das Bischöflich Münstersche Offizialat unverzüglich zu benachrichtigen;
18. Abtretung von Forderungen, Schulderlass, Schuldversprechen, Schuldanerkenntnisse nach §§ 780, 781 BGB, Begründung sonstiger abstrakter Schuldverpflichtungen;
19. Kauf- und Tauschverträge unter Berücksichtigung eines Gegenstandswertes von mehr als 25.000,00 €;
20. Werkverträge mit Ausnahme der in Ziffer 13. genannten Verträge unter Berücksichtigung eines Gegenstandswertes von mehr als 25.000,00 €;
21. Geschäftsbesorgungs- und Treuhandverträge unter Berücksichtigung eines Gegenstandswertes von mehr als 25.000,00 €;
22. Miet-, Pacht- und Leasing und Leihverträge, die unbefristet sind oder deren Laufzeit länger als ein Jahr beträgt und in beiden Fällen deren Miete oder Pacht die vom Bischöflichen Offizial festgesetzte Höhe von 25.000,00 € übersteigt;
23. Verträge über Bau- und Unterhaltungsverpflichtungen, Kultuslasten sowie entsprechende Geld- oder Naturalleistungsansprüche;
24. Errichtung oder Umwandlung juristischer Personen;
25. Verträge über Beteiligungen, Finanzanlagen und -instrumente jeder Art, soweit sie nicht vom Bischöflichen Offizial erlassener oder kirchenaufsichtlich genehmigter qualifizierter Anlagerichtlinien unterfallen.

(2) Für den Bereich der Krankenhäuser und Kinder-, Alten- und Altenpflegeheime in Trägerschaft von Kirchengemeinden bedürfen Willenserklärungen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Bischöflich Münsterschen Offizialates bei

1. allen unter Abs.1 Nr. 1 - 7, 9, 12 – 17 sowie 23 - 25 genannten Rechtsgeschäften und Rechtsakten;
2. Einstellung und Festsetzung der Vergütung von Mitarbeitern in leitender Stellung, wie Chefärzte, Verwaltungs-, Heim- und Pflegedienstleiter;
3. Oberarzt- und Belegarztverträgen;
4. allen unter Abs. 1 Nr. 8 und 18 aufgeführten Rechtsgeschäften und Rechtsakten mit einem Gegenstandswert von mehr als 50.000,- €;
5. Miet-, Pacht- und Leasingverträgen, deren Nutzungsentgelt jährlich 50.000,- € übersteigt.

(3) Bestimmung des Gegenstandswertes:

Für die Bestimmungen des Gegenstandswertes gelten in Zweifelsfällen die Vorschriften der Zivilprozessordnung.

(4) Vorabgenehmigungen:

Zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung kann die kirchliche Aufsichtsbehörde regeln, dass für genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte oder für bestimmte Gruppen genehmigungspflichtiger Rechtsgeschäfte nach Absatz (1) unter bestimmten Voraussetzungen die Genehmigung als bereits erteilt gilt.

§ 17 Aufsichtsrechte des Bischöflich Münsterschen Offizialates

- (1) Das Bischöflich Münstersche Offizialat kann jederzeit in die Vermögensverwaltung Einsicht nehmen und rechtswidrige oder nicht sachgerechte Beschlüsse und andere Maßnahmen beanstanden. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen, bereits getroffene Maßnahmen müssen auf Verlangen rückgängig gemacht werden.
- (2) Behebt der Kirchenausschuss eine beanstandete Maßnahme nicht oder erfüllt er ihm rechtlich obliegende Pflichten und Aufgaben nicht, so kann das Bischöflich Münstersche Offizialat anordnen, dass der Kirchenausschuss innerhalb einer bestimmten, angemessenen Frist das Erforderliche veranlasst. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann der Bischöfliche Offizial durch einen zu begründenden schriftlichen Bescheid die beanstandeten Maßnahmen des Kirchenausschusses aufheben und die Angelegenheit selbst regeln. Bei dringend erforderlichen Maßnahmen kann das Bischöflich Münstersche Offizialat unmittelbar anstelle des Kirchenausschusses handeln.

§ 18 Auflösung

- (1) Hat der Kirchenausschuss seine Pflichten wiederholt oder in grober Weise verletzt, kann ihn der Bischöfliche Offizial auflösen. Mit der Auflösung wird die Neuwahl des Kirchenausschusses angeordnet.
- (2) Bei Gebietsveränderungen der Kirchengemeinde innerhalb der Wahlperiode kann der Bischöfliche Offizial den Kirchenausschuss auflösen und Neuwahlen anordnen.
- (3) Ist ein Kirchenausschuss nicht vorhanden, insbesondere weil er aufgelöst, in seiner Gesamtheit zurückgetreten, eine Wahl der Mitglieder nicht zustande gekommen oder er aus einem sonstigen Grund nicht mehr oder noch nicht existent ist, hat der Bischöfliche Offizial einen Verwalter oder einen Verwaltungsausschuss zu bestellen; dieser hat die Rechte und Pflichten des Kirchenausschusses.

§ 19 Geschäftsanweisung; Wahlordnung; Gebührenordnung

- (1) Der Bischöfliche Offizial erlässt die Wahlordnung und die Geschäftsanweisung. Er kann Gebührenordnungen erlassen sowie die Kirchengemeinden ermächtigen, für ihre Zwecke Gebühren festzusetzen.
- (2) Die Wahlordnung, die Geschäftsanweisung und die Gebührenordnungen werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.
- (3) Gebührenordnungen der Kirchengemeinden sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

II. Kirchengemeindeverbände

§ 20 Errichtung; Erweiterung

- (1) Kirchengemeinden können durch den Bischoflichen Offizial zu einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen werden.
- (2) Der Verband kann um andere Gemeinden erweitert werden.
- (3) Die Errichtung oder Erweiterung eines Kirchengemeindeverbandes erfolgt nach Anhörung der Kirchenausschüsse der beteiligten Kirchengemeinden.

§ 21 Ausscheiden; Auflösung

Der Bischofliche Offizial kann das Ausscheiden einer Kirchengemeinde nach Anhörung der Kirchenausschüsse aller am Kirchengemeindeverband beteiligten Kirchengemeinden anordnen. Daselbe gilt für die Auflösung eines Kirchengemeindeverbandes.

§ 22 Aufgaben; Verbandsvertretung

- (1) Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die Wahrnehmung und Förderung gemeinsamer kirchlicher Zwecke. Dem Verband können vom Bischoflichen Offizial weitere kirchliche Aufgaben übertragen werden.
- (2) Der Umfang der Aufgaben und der Rechte und Pflichten des Verbandes werden jeweils durch Satzung des Bischoflichen Offizials bestimmt.
- (3) Der Kirchengemeindeverband wird von der Verbandsvertretung verwaltet und vertreten.
- (4) Die Gesamtzahl der Mitglieder und die Zusammensetzung der Verbandsvertretung bestimmt der Bischofliche Offizial durch Satzung. Sie besteht in überwiegender Zahl aus gewählten Mitgliedern der Kirchenausschüsse der beteiligten Kirchengemeinden. Für die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung gelten die Regelungen zur Wählbarkeit in der Wahlordnung für die Kirchenausschüsse im Oldenburgischen Teil des Bistums Münster in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Das Ausscheiden aus dem Kirchenausschuss hat das Ausscheiden aus der Verbandsvertretung zur Folge.
- (5) Der Vorsitzende des Verbandes wird vom Bischoflichen Offizial ernannt. Im Übrigen gilt § 2 Abs. 4 und 5 entsprechend.

§ 23 Entsprechende Anwendung der Vorschriften auf Kirchengemeindeverbände

Die §§ 1, 2 Abs. 5 und Abs. 6, 8, 10 - 19 finden auf die Kirchengemeindeverbände entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 20 - 22 etwas anderes ergibt oder der Bischofliche Offizial im Einzelfall Abweichungen bestimmt.

III. Andere kirchliche Rechtsträger

§ 24 Bistum und sonstige kirchliche Rechtsträger

- (1) Die Römisch-Katholische Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster ist Körperschaft des öffentlichen Rechts und wird durch das Bischoflich Münstersche Offizialat in Vechta ver-

treten (§ 6 des Vertrages zur Regulierung der Diözesanangelegenheiten der katholischen Einwohner des Herzogtums Oldenburg vom 05.01.1830 – Gesetzblatt VI. S. 545). Das Bischöflich Münstersche Offizialat wird vertreten durch den Bischöflichen Offizial, bei dessen Verhinderung durch seinen Ständigen Vertreter.

- (2) Die bisher für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster geltende Regelung hinsichtlich der Errichtung von kirchlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts bleibt bestehen (Art. 12 Abs. 2 Konkordat).
- (3) Die Vertretung sonstiger kirchlicher Rechtsträger richtet sich nach den hierfür geltenden Bestimmungen des allgemeinen oder partikularen Kirchenrechts oder nach den für sie geltenden besonderen Satzungen.

IV. Schlussbestimmung

§ 25 Niedersachsenkonkordat

Dieses Gesetz wird in Übereinstimmung mit dem am 26. Februar 1965 zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Lande Niedersachsen unterzeichneten Konkordat, zuletzt geändert am 8. Mai 2012, erlassen.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft.

Vechta, den 09.12.2025

L.S. + Wilfried Theising
Bischöflicher Offizial und Weihbischof

Art. 17 Satzung für den Pastoralrat im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster

Der Pastoralrat im Offizialatsbezirk Oldenburg, dem niedersächsischen Teil des Bistums Münster, ist das pastorale synodale Mitwirkungsgremium, durch das die Gläubigen des Offizialatsbezirks ihrer allgemeinen und besonderen Berufung entsprechend an der Leitung des Offizialatsbezirks durch den Offizial teilnehmen. Der Pastoralrat verwirklicht das Anliegen der deutschen Bischöfe zur Erneuerung der Pastoral, wie sie in dem Dokument „Gemeinsam Kirche sein“ von 2015 zum Ausdruck kommt. Er ist Ausdruck der Bereitschaft vieler Menschen, an der Gestaltung des kirchlichen Lebens mitzuwirken als Ausdruck ihres Glaubens und ihrer Verbundenheit mit der Kirche.

§ 1 Aufgaben

1. Der Pastoralrat berät den Bischöflichen Offizial und die Leitungskonferenz des Bischöflich Münsterschen Offizialats in Fragen der pastoralen Entwicklungen, Schwerpunktsetzung und bei der Festlegung der Grundsätze für die Aufstellung des Haushaltsplanes für den Offizialatsbezirk unbeschadet der Aufgaben des Kirchensteuerrates, den Haushaltsplan festzusetzen (vgl. § 4 Buchstabe a), Satzung des Kirchensteuerrates).
2. Der Pastoralrat wählt die erforderliche Anzahl von Delegierten für den Diözesanrat.

§ 2 Amtszeit

Die Amtszeit des Pastoralrates beträgt vier Jahre. Sie endet mit der konstituierenden Sitzung des neuen Pastoralrates.

§ 3 Zusammensetzung

1. Dem Pastoralrat gehören an:
 - a) der Bischofliche Offizial in Vechta als Vorsitzender,
 - b) der Ständige Vertreter des Bischoflichen Offizials,
 - c) der Leiter der Abteilung Seelsorge | Seelsorge-Personal im Bischoflich Münsterschen Offizialat,
 - d) der Leiter der Abteilung Verwaltung im Bischoflich Münsterschen Offizialat,
 - e) der Leiter der Fachstelle für Pastorale Bildung und Begleitung im Bischoflich Münsterschen Offizialat,
 - f) je ein Pfarrer und je ein/e Pastoralreferent/in aus den Leitungsteams der Pastoralen Räume Cloppenburg-Löningen, Damme, Friesoythe und Vechta sowie der Pastoralen Räume Oldenburg-Delmenhorst und Wilhelmshaven durch Wahl in den jeweiligen Leitungsteams,
 - g) ein Ordensmitglied und ein Diakon durch Berufung des Bischoflichen Offizials nach Anhörung mit den unter b) bis f) und h) bis k) Genannten,
 - h) je Pastoralen Raum ein Mitglied aus dem Rat des Pastoralen Raums oder alternativ ein in einem der Pfarreiräte des Pastoralen Raums gewähltes Mitglied durch Wahl im Rat des Pastoralen Raums,
 - i) ein Mitglied des Kirchensteuerrates, durch Wahl des Kirchensteuerrates im Offizialatsbezirk Oldenburg,
 - j) zwei Mitglieder durch Wahl des Komitees der Katholischen Verbände im Offizialatsbezirk Oldenburg, von denen eines ein/e Jugendvertreter/-in sein soll und ein/e Vertreter/-in aus den Erwachsenenverbänden,
 - k) ein Mitglied des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg e.V.,
 - l) bis zu drei vom Bischoflichen Offizial berufene Mitglieder nach Anhörung mit den unter b) bis f) und h) bis k) Genannten.
2. Dem Pastoralrat kann nicht angehören, wenn eine kirchenfeindliche Betätigung vorliegt, die die Glaubwürdigkeit der Kirche beeinträchtigt. Ferner kann der Pastoralrat mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder den Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund beschließen.
3. Sachkundige Personen können zu den Sitzungen des Pastoralrates hinzugezogen werden.

§ 4 Sitzungen

1. Der Bischofliche Offizial ruft den Pastoralrat mehrmals im Jahr zusammen. Er beruft ihn außerdem ein, wenn 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung beantragen.
2. Die Sitzungen des Pastoralrates sind nicht öffentlich. Der Pastoralrat kann Gäste zulassen. Für einzelne Sitzungen oder Tagesordnungspunkte kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Zulassung der Öffentlichkeit beschlossen werden.

3.

- a) Der Bischofliche Offizial regelt die Vertretung im Vorsitz für den Fall, dass er verhindert ist.
- b) Im Fall der Vakanz des Amtes des Bischoflichen Offizials übernimmt der Ständige Vertreter des Bischoflichen Offizials den Vorsitz.
- c) Für die Gesprächsleitung wählt der Pastoralrat zwei Moderatoren.
- d) Der Bischofliche Offizial bestellt den/die Geschäftsführer/-in.

§ 5 Beschlussfassung

1. Der Pastoralrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Wahlen sind grundsätzlich geheim.
2. Die unter § 3 Nr. 1 e) bis l) genannten Mitglieder sind stimmberechtigt.
3. Beschlüsse des Pastoralrats werden mit Zustimmung durch den Bischoflichen Offizial rechtskräftig. Lehnt der Bischofliche Offizial die Inkraftsetzung eines Beschlusses des Pastoralrates ab, so wird die Angelegenheit erneut im Pastoralrat beraten, wobei der Bischofliche Offizial seine Entscheidung begründet.
4. Die Beschlüsse des Pastoralrates werden veröffentlicht, falls nicht im Einzelfall das Plenum anders beschließt.
5. Die Durchführung der Beschlüsse obliegt dem Bischoflichen Offizial.

§ 6 Ausschüsse

1. Zur Führung der laufenden Geschäfte bildet der Pastoralrat einen geschäftsführenden Ausschuss. Ihm gehören der Leiter der Abteilung Seelsorge | Seelsorge Personal im Bischoflichen Münsterschen Offizialat, die beiden Moderatoren und der/die Geschäftsführer/-in an.
2. Zur Vorbereitung seiner Sitzung kann der Pastoralrat weitere Ausschüsse bilden. Zu den Beratungen der Ausschüsse können Personen hinzugezogen werden, die dem Pastoralrat nicht angehören.
3. Der/Die Geschäftsführer/-in nimmt an den Sitzungen teil.

§ 7 Zusammenarbeit mit dem Bischoflich Münsterschen Offizialat

1. Der Bischofliche Offizial und seine Mitarbeiter informieren die Mitglieder des Pastoralrates im Rahmen der Sitzungen des Pastoralrates über alle Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Pastoralrates fallen.
2. Vorlagen für die Beschlüsse des Pastoralrates sollen in Zusammenarbeit mit den Abteilungen des Bischoflich Münsterschen Offizialates erstellt werden.

§ 8 Protokolle

1. Über die Sitzungen des Pastoralrates wird ein Protokoll gefertigt, in denen die gefassten Beschlüsse festgehalten werden.
2. Der Pastoralrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung an die Stelle der Satzung für den Pastoralrat im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 24.01.2012.

Vechta, den 09.12.2025

L.S. + Wilfried Theising
Bischöflicher Offizial und Weihbischof

Art. 18 **Satzung für den Kirchensteuerrat der Römisch-Katholischen Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster**

Im Einvernehmen mit dem Bischof von Münster wird die Satzung für den Kirchensteuerrat der Römisch-Katholischen Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster (Offizialatsbezirk Oldenburg) vom 19. November 1971 (Kirchliches Amtsblatt Münster 1971, Art. 289) i. d. F. vom 10. September 1976 (Kirchliches Amtsblatt Münster 1976, Art. 268) und i. d. F. vom 26.06.2002 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2002, Art. 173) und i. d. F. vom 25.03.2004 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2004, Art. 116) und i. d. F. vom 25.11.2019 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2020, Art. 19) und i. d. F. vom 11.02.2021 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2021, Art. 71) wie folgt geändert: *

§ 1 Zusammensetzung

- (1) Dem Kirchensteuerrat gehören an:
- a) Der Bischöfliche Offizial als Vorsitzender,
 - b) der Ständige Vertreter des Bischöflichen Offizials als stellvertretender Vorsitzender,
 - c) die Leiter der Abteilungen Verwaltung und Seelsorge des Bischöflich Münsterschen Offizialates,
 - d) eine vom Bischöflichen Offizial zu berufende Person des Bischöflich Münsterschen Offizialates, die die Befähigung zum Richteramt haben oder die Voraussetzungen für den höheren Verwaltungsdienst im Sinne der staatlichen Vorschriften erfüllen soll,
 - e) bis zu vier weitere Mitglieder, die vom Bischöflichen Offizial zu berufen sind,
 - f) ein Mitglied, das von und aus den Reihen der Leiter der Pastoralen Räume im Oldenburgischen Teil des Bistums zu wählen ist,
 - g) ein im Oldenburgischen Teil des Bistums amtierender Priester, der Mitglied des Priesterrates ist und von den oldenburgischen Vertretern im Priesterrat zu wählen ist,
 - h) ein Mitglied des Oldenburgischen Pastoralrates, das vom Pastoralrat gewählt und die Wählbarkeit zum Kirchenausschuss haben muss,
 - i) aus den sechs Katholischen Kirchengemeindeverbänden Pastoraler Raum im Oldenburgischen Teil des Bistums jeweils ein Mitglied, das unmittelbar in den Pastoralen Räumen durch je einen Delegierten aus jeder Kirchengemeinde und den leitenden Pfarrern und leitenden Pfarrverwaltern in der Wahlversammlung des Kirchengemeindeverbandes gewählt wird.

Der wahlberechtigte Delegierte wird in den Kirchengemeinden vom Kirchenausschuss (Verwaltungsausschuss) aus den eigenen Reihen gewählt.

Als Mitglied des Kirchensteuerrates können nur solche Personen gewählt werden, die zur Zeit einem Kirchenausschuss (Verwaltungsausschuss) angehören.

Die Wahl erfolgt gemäß der Wahlordnung für den Kirchensteuerrat der röm.-kath. Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster.

- (2) Für die Kirchensteuerratsmitglieder gemäß § 1 Abs. 1 f), g), h), i) und § 1 Abs. 5 ist jeweils ein Ersatzmitglied zu wählen. Sofern nur ein im Oldenburgischen Teil des Bistums amtierender Priester Mitglied im Priesterrat ist, wird das Ersatzmitglied von und aus den Reihen der Leiter der Pastoralen Räume im Oldenburgischen Teil des Bistums gewählt.
- (3) Die Mitgliedschaft im Kirchensteuerrat für die unter § 1 Abs. 1 h) und i) gewählten Mitglieder erlischt, wenn die Wählbarkeit zum Kirchenausschuss nicht mehr gegeben ist.
- (4) Die unter § 1 Abs. 1 e), h) und i) gewählten Mitglieder dürfen keine Dienstnehmer der Röm.-Kath. Kirche sein, die im Bischöflich Münsterschen Offizialat als kirchlicher Oberbehörde beschäftigt sind.
- (5) Sofern kein im Oldenburgischen Teil des Bistums amtierender Priester Mitglied im Priesterrat ist, wählen die Leiter der Pastoralen Räume im Oldenburgischen Teil des Bistums aus ihren Reihen ergänzend zu § 1 Abs. 1 f) ein weiteres Mitglied.

§ 2 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der gewählten und berufenen Mitglieder des Kirchensteuerrates beträgt vier Jahre.

Ist nach Ablauf der Amtszeit noch keine Wahl und Berufung neuer Kirchensteuerratsmitglieder erfolgt, bleiben die bisherigen Kirchensteuerratsmitglieder bis zur Wahl und Berufung neuer Kirchensteuerratsmitglieder im Amt.

- (2) Scheiden gewählte oder berufene Mitglieder während ihrer Amtszeit aus, so tritt das Ersatzmitglied bzw. das neu berufene Mitglied in die Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes ein.
- (3) Wiederwahl und erneute Berufung sind zulässig.

§ 3 Verpflichtung

Die gewählten und berufenen Mitglieder sind zu Beginn ihrer Amtszeit durch den Vorsitzenden auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben und die Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 Abgabenordnung) zu verpflichten.

§ 4 Aufgaben

Der Kirchensteuerrat hat folgende Aufgaben:

- a) den Haushaltsplan der Röm.-Kath. Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster festzusetzen,
- b) die Jahresrechnung der Röm.-Kath. Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster zu genehmigen,
- c) die Höhe der Diözesan-Kirchensteuer festzusetzen,
- d) über Anträge auf Erlass und Stundung der Diözesan-Kirchensteuer zu entscheiden. Diese Aufgabe kann der Kirchensteuerrat einem Ausschuss übertragen, dem der Leiter der Abteilung Verwaltung und das unter § 1 Abs. 1 d) bezeichnete Mitglied angehören müssen.

§ 5 Einberufung

- (1) Der Vorsitzende beruft den Kirchensteuerrat zu den Sitzungen ein, so oft es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist, oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies beantragt, mindestens jedoch zweimal im Jahr.
- (1a) Die Sitzung nach § 5 Abs. 1 findet in der Regel als Präsenzsitzung statt. Im Ausnahmefall kann abweichend von § 5 (1) der Vorsitzende, in Vertretung der stellvertretende Vorsitzende, die Sitzung inkl. Beschlussfassung auch mittels Videokonferenz einberufen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung ist unzulässig. Eine Präsenzsitzung mit einem Teil der Mitglieder, an der ein anderer Teil der Mitglieder mittels Videokonferenz teilnimmt, (Hybridsitzung), ist unzulässig. Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit gelten die an der virtuellen Sitzung teilnehmenden Mitglieder als anwesend im Sinne des § 6 Abs. 1.

Die Beschlussfassung (§ 7) durch Abstimmung in einer Sitzung mittels Videokonferenz ist zulässig; dies gilt auch für den Fall der geheimen Abstimmung (§ 7 Abs. 3), wenn sichergestellt ist, dass das Abstimmungsgeheimnis gewahrt ist.

Für eine Sitzung mittels Videokonferenz ist § 6 Abs. 1 bis Abs. 3 (Beschlussfähigkeit) entsprechend anzuwenden.

- (2) Zu den Sitzungen sind sämtliche Mitglieder in Textform (Brief, Fax, E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung - spätestens acht Tage vor der Sitzung - einzuladen. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Einladung ist der Tag ihrer Absendung. In Eilfällen kann die Einberufungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden.
- (3) Der Vorsitzende kann die Abteilungsleiter und die zuständigen Sachbearbeiter des Bischöflich Münsterschen Offizialates sowie sonstige Sachverständige zu den Sitzungen des Kirchensteuerrates hinzuziehen, die gemäß § 3 zu verpflichten sind. Die Hinzuziehung hat zu erfolgen, wenn die Mehrheit des Kirchensteuerrates es verlangt.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Kirchensteuerrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist stets gegeben, wenn zum zweiten Mal zur Sitzung mit derselben Tagesordnung eingeladen wird und auf diese Folge bei der Einberufung ausdrücklich hingewiesen wurde.
- (2) Ist nicht vorschriftsmäßig eingeladen, so kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (3) Ist ein Mitglied nicht ordnungsgemäß eingeladen, so kann es den gefassten Beschlüssen schriftlich mit der Folge widersprechen, dass der Kirchensteuerrat erneut zur Beratung und zur Beschlussfassung einzuladen ist. Das Widerspruchsrecht entfällt, wenn das betreffende Mitglied an der Sitzung teilgenommen hat.

Der Widerspruch muss innerhalb von zwei Wochen nach Absendung des Protokolls (§ 8 Abs. 3) beim Vorsitzenden eingegangen sein.

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder des Kirchensteuerrates gefasst.
- (2) Die Mitglieder nach § 1 Abs. 1 a) bis d) nehmen an der Beschlussfassung nicht teil.

- (3) Die Abstimmung erfolgt offen, wenn nicht wenigstens drei Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragen.
- (4) Ein Mitglied kann an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen, wenn es befangen ist. Für die Bestimmung der Befangenheitsgründe finden die Vorschriften der Abgabenordnung (§§ 82 – 84 AO) sinngemäß Anwendung.
- (5) Wenn feststeht, dass die Mitwirkung eines befangenen Mitgliedes für das Abstimmungsverfahren entscheidend war, so ist der Beschluss ungültig.
- (6) Ob Befangenheit vorliegt oder vorgelegen hat, entscheidet der Kirchensteuerrat ohne Mitwirkung des Betroffenen.
- (7) Hat bei der Beschlussfassung ein Mitglied mitgewirkt, bei dem nachträglich festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht vorgelegen hatten oder entfallen sind, wird die Gültigkeit der unter seiner Mitwirkung zustande gekommenen Beschlüsse nicht berührt.
- (8) Erhebt der Bischofliche Offizial Einspruch gegen Beschlüsse nach § 4 a), b) und c), so berät der Kirchensteuerrat in seiner nächsten Sitzung erneut. Hält der Kirchensteuerrat seinen Beschluss mit der Mehrheit seiner Mitglieder aufrecht, so entscheidet der Bischofliche Offizial.
- (9) Die Beschlüsse nach § 4 a), b) und c) werden wirksam, wenn der Bischofliche Offizial sie in Kraft setzt und sie durch den Diözesanbischof im Kirchlichen Amtsblatt Münster veröffentlicht sind.

§ 8 Protokoll

- (1) Über die Sitzungen des Kirchensteuerrates ist ein Protokoll zu fertigen, das Tag und Ort der Sitzung, die Namen der erschienenen Mitglieder sowie den Gegenstand, den wesentlichen Inhalt der Beratungen und die Beschlüsse wiedergibt.
- (2) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden und zwei Mitgliedern zu unterzeichnen.
- (3) Das Protokoll wird den Mitgliedern des Kirchensteuerrates zugesandt. Einwendungen sind innerhalb von 4 Wochen nach Absendung schriftlich zu erheben. Werden innerhalb dieser Frist keine Einwendungen erhoben, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 9 Ausschüsse

- (1) Der Kirchensteuerrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Zu diesen Ausschüssen können sachverständige Personen, die nicht dem Kirchensteuerrat angehören, hinzugezogen werden.
Die hinzugezogenen sachverständigen Personen, die nicht dem Kirchensteuerrat angehören, sind ebenfalls gemäß § 3 zu verpflichten.
- (2) Zur Regelung von Einzelheiten kann der Kirchensteuerrat eine Geschäftsordnung erlassen.

II. Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Vechta, den 09.12.2025

L.S.

+ Wilfried Theising
Bischöflicher Offizial und Weihbischof

Art. 19 Richtlinien über Stundung und Erlass von Kirchensteuern für den oldenburgischen Teil des Bistums Münster

- (1) Grundsätzliche Voraussetzung für einen Erlass ist die bestehende Zugehörigkeit zur Katholischen Kirche.
- (2) Der Erlassantrag ist schriftlich oder elektronisch mit Eintritt der Bestandskraft des Steuerbescheides, jedoch vor Ablauf der Festsetzungsfrist (§ 169 AO) an das Bischöflich Münstersche Offizialat in Vechta richten.
- (3) Die festgesetzte Kirchensteuer muss grundsätzlich vor einem Erlass vollständig an das Finanzamt entrichtet sein.
- (4) Erlasse können auf der Grundlage der Bestimmungen des § 227 AO gewährt werden.
- (5) Eine generalisierende Erlassregelung gilt für folgende außerordentlichen Einkünfte:
 - a) Einkünfte gemäß § 34 Einkommensteuergesetz (EStG) und
 - b) die im Rahmen der gewerblichen Einkünfte versteuerten Veräußerungsgewinne gemäß § 17 EStG. Hierzu zählen auch die im § 34 EStG ausgenommenen steuerpflichtigen Teile der Veräußerungsgewinne, die nach § 3 Nr.40 b EStG in Verbindung mit § 3c Abs. 2 EStG teilweise steuerbefreit sind.

Maßgebend ist die Qualifizierung des Finanzamtes in dem betreffenden Steuerbescheid. Erstattet werden 50 % der Kirchensteuer, soweit sie auf die Versteuerung der vorgenannten unter Buchstabe a) und b) bezeichneten Einkünfte entfällt.
- (6) Stundungen können unter Anwendung der Bestimmungen des § 222 AO gewährt werden.

Diese Regelung ersetzt mit Wirkung ab dem 01.01.2026 die bisherigen Vorgaben gemäß des Beschlusses des Kirchensteuerrates vom 07.12.2019.

Vechta, den 01.12.2025

L.S. + Wilfried Theising
Bischöflicher Offizial und Weihbischof

Art. 20 Wahlordnung für die in den Kirchengemeindeverbänden zu wählenden Mitglieder des Kirchensteuerrates im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster

Im Einvernehmen mit dem Bischof von Münster wird die Wahlordnung für den Kirchensteuerrat der Röm.-Kath. Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster (Offizialatsbezirk Oldenburg) vom 10.05.2007 (Kirchliches Amtsblatt 2007, Art. 153) wie folgt geändert:

§ 1 Wahlverfahren

Die gemäß § 1 Abs. 1 i) der Satzung für den Kirchensteuerrat in jedem Katholischen Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum vorzunehmende Wahl des Mitglieds und Ersatzmitglieds im Kirchensteuerrat erfolgt gemäß nachstehender Regelungen.

§ 2 Zusammensetzung und Vorbereitung der Wahlversammlung des Kirchengemeindeverbandes

1. Das Mitglied und Ersatzmitglied gemäß § 1 Abs. 1 i) der Satzung für den Kirchensteuerrat ist in

- einer Wahlversammlung des Kirchengemeindeverbandes zu wählen.
2. Die Wahlversammlung des Kirchengemeindeverbandes setzt sich aus je einem Delegierten und den leitenden Pfarrern und den leitenden Pfarrverwaltern im Kirchengemeindeverband zusammen.
 3. Der Delegierte für die Wahlversammlung des Kirchengemeindeverbandes wird in den Verbandsmitgliedern vom Kirchenausschuss¹ aus den eigenen Reihen gewählt.
 4. Der Vorsitzende der Verbandsvertretung jedes Katholischen Kirchengemeindeverbandes Pastoraler Raum ist für die Durchführung der Wahlversammlung des Kirchengemeindeverbandes zuständig.
 5. Er teilt den Zeitpunkt der Wahlversammlung des Kirchengemeindeverbandes den Verbandsmitgliedern sechs Wochen vorher schriftlich mit. Er fordert die Verbandsmitglieder auf, den Delegierten vier Wochen vorher vom Kirchenausschuss aus den eigenen Reihen zu wählen und ihm anschließend schriftlich den Namen des Delegierten zu benennen.
 6. Der Vorsitzende der Verbandsvertretung jedes Katholischen Kirchengemeindeverbandes Pastoraler Raum lädt die Mitglieder (die Delegierten und die Pfarrer oder Pfarrverwalter) zur Wahlversammlung des Kirchengemeindeverbandes zwei Wochen vorher schriftlich ein.

§ 3 Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Kirchenausschüsse der Verbandsmitglieder können Wahlvorschläge machen. Diese sind schriftlich bis spätestens zum Beginn der Wahlversammlung des Kirchengemeindeverbandes an den Vorsitzenden der Verbandsvertretung zu richten. Die Wahlvorschläge müssen die Einverständniserklärung des vorgeschlagenen Kandidaten enthalten, eine etwaige Wahl zum Mitglied oder Ersatzmitglied des Kirchensteuerrates anzunehmen.

§ 4 Durchführung der Wahlversammlung des Kirchengemeindeverbandes

1. Der Vorsitzende der Verbandsvertretung leitet die Wahlversammlung des Kirchengemeindeverbandes. Die Wahlversammlung des Kirchengemeindeverbandes bestimmt einen Protokollführer.
2. Mitglied und Ersatzmitglied des Kirchensteuerrates sind in getrennten Wahlgängen zu ermitteln. Die Wahlhandlungen erfolgen schriftlich und geheim. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
3. Über die Wahl ist ein Protokoll zu fertigen, das Tag und Ort der Sitzung, die Namen der erschienenen Wahlberechtigten sowie das Wahlergebnis mit Angabe der Stimmenzahl und etwaiger Losentscheidungen enthält. Es ist ebenfalls zu protokollieren, dass die schriftliche Erklärung der Gewählten vorliegt, die Mitgliedschaft oder Ersatzmitgliedschaft im Kirchensteuerrat annehmen zu wollen.
4. Der Vorsitzende der Verbandsvertretung und der Protokollführer unterzeichnen das Protokoll und stellen das Wahlergebnis fest, das dem Bischöflich Münsterschen Offizialat unverzüglich mitzuteilen ist.
5. Die Wahlunterlagen werden dem Bischöflich Münsterschen Offizialat zur Aufbewahrung zugeleitet.

¹ ggf. der Verwaltungsausschuss

§ 5 Wahlergebnis

1. Über Beanstandungen der Wahlverfahren entscheidet das Bischöflich Münstersche Offizialat.
2. Beanstandungen können nur von Mitgliedern der Wahlversammlung des Kirchengemeindeverbandes und von zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten schriftlich erhoben werden. Die Beanstandungen müssen innerhalb einer Woche nach der Wahlversammlung des Kirchengemeindeverbandes, deren Ergebnis beanstandet wird, beim Bischöflich Münsterschen Offizialat eingegangen sein.
3. Wird festgestellt, dass infolge Verletzung wesentlicher Vorschriften das Wahlergebnis ganz oder zum Teil beeinflusst sein kann, ist die betreffende Wahl ganz oder zum Teil für ungültig zu erklären. Eine falsche Feststellung des Wahlergebnisses ist zu berichtigen.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Wahlordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft und ersetzt die Wahlordnung für den Kirchensteuererrat vom 10.05.2007.

Vechta, 09.12.2025

L.S.

+ Wilfried Theising
Bischöflicher Offizial und Weihbischof

KIRCHLICHES AMTSBLATT
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Bischöfliches Generalvikariat
- Amtsblatt -
Domplatz 27
48143 Münster